

XIII^b 68, 122

Die livländischen Städtetage

bis zum Jahr 1500

von

Bernh. A. Hollander,

Oberlehrer.

(Programmschrift der Stadt-Realschule.)

77288

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1888.

XIII 68 122

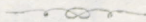
Die livländischen Städtetage

bis zum Jahr 1500

von

Bernh. A. Hollander,

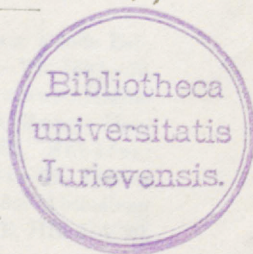
Oberlehrer.



(Programmschrift der Stadt-Realschule.)



77288



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1888.

Die livländischen Städtetage

bis zum Jahr 1500

von

Дозволено цензурою. Рига, 3 Декабря 1888 г.

Bernh. A. Hollander.

Oberlehrer

2t.

TRD Raamatakoogu

911

40949345



Riga.
Druck von W. E. Hülken
1888

Die livländischen Städtetage

bis zum Jahr 1500.

Ogleich auf die Bedeutung der livländischen Städtetage für die Geschichte nicht nur unserer Städte, sondern unseres gesammten Heimathlandes wohl gelegentlich hingewiesen worden ist, so ist doch, mit Ausnahme einer Arbeit W. Greiffenhagens¹⁾, noch keine zusammenfassende Darstellung der Begründung, der Thätigkeit, der Bedeutung derselben gegeben worden. Es ist dieses leicht durch die Lückenhaftigkeit des bisher vorliegenden Urkundenmaterials zu erklären. Die umfangreichen Publicationen der letzten Jahrzehnte, in welchen die für die Geschichte der Städtetage wichtigen Quellen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung enthalten sind, haben diesem Uebelstande wesentlich abgeholfen. Hierdurch bin ich veranlasst worden, eine Arbeit, die ich vor mehreren Jahren auf Anregung des Herrn Prof. Hausmann in Dorpat verfasste, wesentlich umzuarbeiten und in der Hoffnung, damit der heimischen Geschichte einen kleinen Dienst zu erweisen, dem Druck zu übergeben.

Die Quellen, auf welche ich mich stützen konnte, sind fast alle in dem von Bunge und Hildebrand herausgegebenen „liv-, est- und kurländischen Urkundenbuch“²⁾ und in den drei von Koppmann, v. d. Ropp und Schäfer herausgegebenen Abtheilungen der Hanserecesse³⁾ enthalten. Nur für die Jahre 1460—77 und 1497—1500 wurde ich von diesen Editionen im

1) „Die alt-livländischen Städtetage“ in den „Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands“, Bd. I, 1873, S. 347 ff. 2) Bunge: Bd. I—VI. 1853—73. Hildebrand: Bd. VII und VIII. 1881—84. (UB.) 3) Koppmann: Hanserecesse I. Abtheilung v. 1256—1430. Bd. 1—5. 1870—80. v. d. Ropp: Hanserecesse. II. Abtheilung v. 1431—1476. Bd. 1—4. 1876—83. Schäfer: Hanserecesse. III. Abtheilung v. 1477—1530. Bd. 1—3. 1881—88. Citiren werde ich die Hanserecesse (HR.) mit der römischen Ziffer der Abtheilung und den arabischen Ziffern des Bandes und der Urkunde, z. B. HR. I 4, 20.

Stich gelassen¹⁾ und fand bloß einen dürftigen Ersatz in den von Hildebrand veröffentlichten kurzen Regesten von Urkunden des Revaler Ratharchives²⁾, in einem kleinen Aufsatz von Bunge: „Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval“³⁾ und in einem Abschriften von Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthaltenden Bande, welchen G. v. Brevern der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde übergeben hat. Zur weiteren Ausfüllung der erwähnten Lücke habe ich auch das jüngere Rigasche Kämmererbuch (1405—73), das mir allerdings nur in dem von Brotze angefertigten Auszuge⁴⁾ vorlag, herangezogen, ohne doch mehr als eine Bestätigung der auch bei Hildebrand und Bunge angeführten Städtetage in demselben zu finden. Lagen mir nun hiernach für jene 20 Jahre auch keine genaueren Nachrichten über die Thätigkeit der livländischen Städtetage vor, so glaube ich doch, dass wenigstens das Verzeichniss derselben ein einigermaßen vollständiges sein wird.

Der Zeit nach geordnet verfügte ich über folgende Quellen:

- 1410 Decbr. Bunge: UB. Koppmann: HR. I.
- 1410 Decbr. — 1423 Mai Bunge: UB.
- 1423 Mai — 1431 Jan. Hildebrand: UB.
- 1431 Jan. — 1435 Septbr. Hildebrand: UB. v. d. Ropp: HR. II.
- 1435 Septbr. — 1460 Mai v. d. Ropp: HR. II.
- 1460 Mai — 1477 März Hildebrand: Melanges Russes IV.
Bunge: Archiv III.
- Rigasche Kämmererechnungen.
Brevern: Urkundenabschriften.
- 1477 März — 1497 Jan. Schäfer: HR. III.
- 1497 Jan. — 1500 Jan. vergl. 1460—77 März ohne die Rig. K.

Abgesehen von diesen genannten Werken findet man wohl noch hier und da Angaben über livländische Städtetage, z. B. in Gadebusch' livländischen Jahrbüchern; in dem von Koppmann edirten, aus dem 17. Jahrhundert stammenden, dürftigen „Auszug aus einer alten, rigaschen Recesshandschrift“⁵⁾; bei Schie-

1) Den in baldige Aussicht gestellten 5. Bd. der HR. II, der bis 1467 reichen soll, konnte ich leider nicht abwarten. 2) „Bericht über die im Reval'schen Ratharchive für die russisch-livländischen Wechselbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert ausgeführten Untersuchungen“ in *Mélanges Russes* etc. IV 1872, S. 729 ff. 3) *Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands*. Bd. III, 1844. 4) *Livonica* Bd. XV (Rig. Stadtbibl.) 5) *Hans. Geschichtsbl.* 1872, S. XXXIX.

mann: „Revals Beziehungen zu Riga und Russland in den Jahren 1483—1505“. 1885 u. s. w., doch sind dieselben von den Herausgebern der oben genannten Urkundenwerke immer auf's Sorgfältigste benutzt und verzeichnet worden, so dass ich von einer besondern Anführung solcher Quellen absehen konnte.

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden die bisher publicirten Quellen so dürftig und lückenhaft, dass ich auf eine Fortführung meiner Arbeit bis in's 16. Jahrhundert verzichtete, obgleich die reformatorische Bewegung auch auf den Versammlungen der Städte zur Verhandlung kommt und dieselben dadurch noch ein besonderes Interesse gewinnen.

Verarbeitet ist das vorhandene Urkundenmaterial noch so gut wie gar nicht. Bunge giebt in den vorhin erwähnten „Nachrichten“ etc. nur einige wenige kurze Notizen über die Städtetage; ein Aufsatz von G. v. Brevern: „Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter“¹⁾ ist unvollendet geblieben; was Richter in seiner „Geschichte der Ostseeprovinzen“ über diesen Gegenstand sagt, ist sehr unvollständig. So bleibt nur jener beachtenswerthe Aufsatz von W. Greiffenhagen nach, der allein ausführlicher auf die Geschichte der Städtetage eingeht. Ich habe denselben meiner Arbeit zu Grunde gelegt, konnte aber in mancher Beziehung genauere Daten geben, da mir viel zahlreichere Quellen zur Disposition standen.

Die übrige von mir benutzte Literatur will ich, wo erforderlich, in den Noten citiren.

Riga, im October 1888.

¹⁾ Archiv III, S. 113 ff. und 225 ff.

Begründung
der
Städtetage.

„Die Geschichte der norddeutschen Lande vom Harz bis zur Ostseeküste und vom Kanal bis zum finnischen Meerbusen bleibt unvollständig ohne die Geschichte des hansischen Bundes“. Diese Worte Hoehlbaums in der Einleitung zum hansischen Urkundenbuch, die auch ihre volle Geltung für die mittelalterliche Geschichte unseres Heimathlandes haben, sind in Deutschland voll und ganz beherzigt worden. Mit regem Eifer haben sich die Historiker den grossartigen hansischen Urkundenpublicationen der letzten Jahrzehnte zugewandt, dieselben auszubeuten begonnen und sich erfolgreich bemüht, das Dunkel, welches noch über manche Perioden der ruhmvollen Geschichte der Hanse verbreitet war, aufzuhellen. So ist es namentlich gelungen, die Anfänge und die allmälige Entwicklung des nordischen Städtebündnisses in den wichtigsten Momenten klar zu legen¹⁾. Deutlich tritt zu Tage, wie die Entwicklung derselben — um die Worte Koppmanns zu gebrauchen — „auf dem Zusammenwirken zweier Momente, der Vereinigung deutscher Kaufleute im Auslande — der Hanse in einem älteren Sinne des Wortes — und der Verbindung deutscher Städte in der Heimath beruht.“ Es musste die Begründung der auswärtigen Hansen durch Angehörige verschiedener, oft weit von einander entfernter, norddeutscher Städte zu einer Einigung der letzteren führen, deren Aufgabe darin bestand, „die Freiheiten des gemeinen Kaufmanns im Auslande“ zu vertreten. Dieses ihnen allen gleich nahe liegende Interesse hat jene grosse Gemeinschaft begründet, ohne dass bestimmte Urkunden oder Statuten die Städte an einander gefesselt hätten. Ausserdem finden wir aber auch Vereinigungen von Städten einer und derselben Landschaft, welche wesentlich zur Begründung der

¹⁾ Koppmann: Die Anfänge der Hanse (HR. I 1. S. XXV). Usinger: Die Anfänge der Hansa in ihrem historischen Zusammenhange (Preuss. Jahrb. Bd. 28. 1871). Geiger: Die Anfänge der Hansa (Deutsche Warte, Bd. 5. 1873). Frensdorff: Die Entstehung der Hanse (Nord u. Süd, Bd. 4. 1878 und Richter: Bilder aus der deutschen Culturgesch. 1882). Schäfer: Die Hansestädte u. König Waldemar v. Dänemark 1879.

Hanse beigetragen haben, und es ist vielfach dargelegt worden, wie gerade der wendische Städtebund und die Annäherung Lübecks an Hamburg hierzu mitgewirkt haben.

Sehr verschiedenartig waren die Beweggründe, welche die Städte einer Landschaft zum engeren Anschluss an einander veranlassten. Die gemeinsame Vertheidigung gegen die Landesherren, die Sicherung der Wege, die Münze etc. etc. führten dazu¹⁾; bemerkenswerth aber ist es, dass diese mehr localen Interessen nicht überall vermocht haben, eine dauernde Einigung herbeizuführen, sondern dass auch diese kleinen, landschaftlichen Verbände mitunter erst durch die gemeinsame Vertretung des Kaufmanns im Auslande bewirkt worden sind. Der Stadtarchivar Hänselmann hat dieses z. B. in Bezug auf die sächsischen Städte nachgewiesen²⁾; nichts habe, so behauptet er, im südlichen Sachsen die Städte so früh bundesmässig zusammen geführt, als eben die hansischen Angelegenheiten. „Erst viel später nehmen hier Einigungen der Städte zur Verfolgung heimischer Zwecke ihren Anfang.“ Dasselbe glaube ich auch von den livländischen Städten behaupten zu können. Besondere Verträge, Urkunden von Bündnissen derselben unter einander existiren nicht; ihre Vereinigung findet ihren Ausdruck in den Versammlungen städtischer Delegirter zu gemeinsamer Berathung, in den livländischen Städtetagen. Es wird also eine Erforschung der ersten Verbindung livländischer Städte zusammenfallen mit derjenigen des Beginns der livländischen Städtetage.

Während die Anfänge des wendischen Städtebündnisses bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück zu verfolgen sind, treten die Städte in Livland während dieses Säculums nur einzeln auf. Wir haben keine Nachrichten über ihre Beziehungen zu einander. Als einer Städtegruppe begegnen wir ihnen zuerst in Brügge und zwar zunächst in enger Gemeinschaft mit den Deutschen in Gothland und Schweden. In dieser Stadt ist ja bekanntlich die Eintheilung der Hansestädte in 3 Drittel — einem westphälisch-preussischen, einem wendisch-sächsischen und einem gothländisch-schwedisch-livländischen — zuerst zu beobachten und ist hier im Jahre 1347, wenigstens für flandrische Verhältnisse, vollständig

1) Schäfer a. o. a. O. S. 75 ff. 2) Hänselmann: Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten. Hans Geschbl. Jahrg. 1873, S. 27 ff.

ausgebildet. „Den Gothländern haben sich die Livländer angeschlossen, weil sie ihnen in erster Linie ihren Ursprung, ihren Verkehr, ihr Recht verdanken. Auch „die von Schweden“ zählen zu diesem Drittel, es sind die Kaufleute jener schwedischen Städte, in denen deutsche Bürger einen bedeutenden Bruchtheil der Bevölkerung ausmachen, im Rathe sitzen, ja diesen beherrschen und mit den Schweden zusammen eine Stadtgemeinde bilden“¹⁾. Dass diese Gruppierung der Kaufleute in Brügge auch Verhandlungen der Städte unter einander erheischte, ist leicht erklärlich, daher finden wir auch, dass die erste uns urkundlich überlieferte Städteversammlung, an welcher sich mehrere livländische Städte beteiligten, durch jene flandrischen Angelegenheiten veranlasst worden ist. Es ist dieses noch nicht ein rein livländischer Städtetag, sondern eine Versammlung derjenigen Städte, welche zu dem bezeichneten Drittel der Hanse gehörten.

Ein Rathmann aus Wisby, Jordan König, reiste 1352 in Livland umher und forderte die Städte Riga, Dorpat, Reval, Wenden, Wolmar, Roop — auch dieses scheint also am auswärtigen Handel betheilt zu sein — zu einer Zusammenkunft auf, um über die „justicia communis mercatoris, in Flandria videlicet, Alimannie“ zu berathen. Es handelte sich wahrscheinlich um die Errichtung einer neuen Waage in Brügge, denn auf diese Versammlung ist wohl ein Schreiben zu beziehen, in welchem von einer solchen berichtet und dann hinzugefügt wird: „Hyrumme so hebben de ghemenen osterschen stede to sammene wesen, also Righē, Ghodlande, Revele unde Darbate unde alle de stede, de in dat dordendeel rorende sin“²⁾. Sehr wahrscheinlich aber ist es, dass in dieser Zeit die livländischen Städte, oder wenigstens einzelne unter ihnen, auch zu besonderen Berathungen unter einander zusammen traten. Es ist in dieser Beziehung eine Bemerkung in einem Schreiben beachtenswerth, welches Koppmann gleichfalls zu jener oben besprochenen Versammlung in Beziehung bringt³⁾. Dorpat theilt dem deutschen Kaufmann in Brügge mit, dass es ein Schreiben desselben erst Juni 2 erhalten habe und daher wegen der Kürze der Zeit bis Juli 25 „mit den

1) Schäfer a. o. a. O. S. 250. Vergl. auch das. S. 67, ferner Koppmann: HR. I 1. S. XXX, XXXV, S. 75 Anmerkung 2 und n. 143.

2) HR. I 1, 169. Vergl. auch unten. Beilage II. 3) HR. I 3, 7, UB. III, 1108, VI S. 46, Reg. 940 a. u. b. Bunge datirt zuerst: c. 1375, dann: c. 1340.

steden van Estlande nicht en moghen to samene comen, umme raet to nemende uppe de sake, de ghy uns ghescreven hebben.“ Abgesehen von der auffallenden Thatsache, dass hier nur die estländischen Städte erwähnt werden¹⁾, geht aber wohl aus diesem Schreiben deutlich hervor, dass Städteversammlungen in unserem Lande damals schon gewöhnlich waren.

Im Verlauf der nächsten Jahre nach der Versammlung in Fellin treten die livländischen Städte immer mehr als eine besondere, von den übrigen Städten desselben Drittels abzusondernde Gemeinschaft hervor. So werden in dem Recess einer Versammlung der Hansestädte in Brügge vom J. 1356²⁾ die anwesenden Vertreter aufgeführt und unter denselben „her Johan van Brunswik van Gotlande, Herman Bredenschede van den Liiflandischen steden met ganser macht ende eendrachticheit des Gotenschen derdendeels“. Zwei Jahre später (1358) übernehmen es Thorn und Elbing den livländischen Städten (civitibus terre Livonie et aliis adjacentibus) Mittheilung zu machen von den Beschlüssen eines Hansetages³⁾ u. s. w. Es vollzog sich in dieser Zeit immer mehr eine Emancipirung der livländischen Städte von Wisby, die namentlich dadurch begünstigt wurde, dass, „während die deutsche Gemeinde zu Wisby von einem fremden Herrscher [1361 Waldemar Atterdag] in Abhängigkeit gebracht worden war, die deutschen Gemeinden in Livland zu selbständigen Städten erwachsen waren“⁴⁾. Im J. 1376 ist die Trennung soweit gediehen, dass sogar von einem besonderen livländischen Sechstheil in Brügge gesprochen wird⁵⁾. In ähnlicher Weise fand um dieselbe Zeit eine Trennung der Livländer von den Gothländern auf dem Hofe zu Nowgorod statt, wo 1363 neben dem westphälisch-preussischen, dem sächsisch-wendischen und dem gothländischen ein besonderes livländisches Quartier

1) Greiffenhagen a. o. a. O. S. 356 meint, ob hier nicht ein lapsus calami vorliege und statt Estland Eifland für Livland zu lesen sei. Vielleicht spricht hierfür auch der Umstand, dass Dorpat die Zeit von Juni 2 — Juli 25 wohl für eine Zusammenkunft aller livländischen Städte als eine zu kurze bezeichnen konnte, aber kaum für eine solche estländischer Städte; ausserdem wird eine solche sonst nirgends erwähnt und nur selten habe ich eine besondere Hervorhebung dessen, dass eine Stadt in Livland oder Estland gelegen, wie z. B. UB. I 452 (1277), oder UB. III 1082, HR. I 2, 38 (1371) angetroffen. ²⁾ HR. I 1, 200. ³⁾ HR. I 1, 213; Hans. UB. III 386. Vergl. auch HR. I 1, 264. ⁴⁾ Köppmann HR. I 1 S. XXXV. ⁵⁾ HR. I 3, 77, UB. III 1116.

gebildet wurde¹⁾. Dass während dieser Bewegung lebhaftere Verhandlungen zwischen den livländischen Städten stattfanden, ja vielleicht Städtetage abgehalten wurden, die nur von ihnen besandt waren, erscheint wohl sehr wahrscheinlich. Darauf deuten auch einige Inscriptionen des älteren Rigaschen Kammereibuchs (v. 1348—1360) hin, in welchem zum J. 1359 Ausgaben für mehrere Reisen Rig. Rathsherren nach Dorpat und Wolmar und für Boten aus Wolmar verzeichnet sind. Höblbaum vermuthet²⁾ mit Recht, dass zu diesen Verhandlungen die flandrische Sache die Veranlassung gegeben habe.

So wie wir die livländischen Städte in Brügge und Nowgorod während dieser Zeit als eine zusammengehörige, von den übrigen Städten abgesonderte Gruppe beobachten können, so lässt sich auch auf dem Hansetage zu Lübeck im J. 1363³⁾, dem ersten von ihnen beschickten, leicht ihre Zusammengehörigkeit erkennen. Die livländischen Abgeordneten werden als „illi de Lyvonia“, „consules civitatum terre Lyvonie“ bezeichnet, welche vereint ihr Votum abgeben. So heisst es von ihnen im § 18: „hoc assumpserunt, quod vellent civitatibus suis apportare et responsum exinde demandare“, was wohl auf eine gemeinsame Berathung in der Heimath schliessen lässt; im § 21 genehmigen sie wieder gemeinsam alle in Betreff des Handels gemachten Beschlüsse der gemeinen Städte.

Haben wir in dieser Weise zuerst in der Fremde die enge Verbindung der livländischen Städte unter einander wahrnehmen können, so lassen sich ungefähr aus dieser Zeit auch die ersten sicheren Nachrichten für dieselbe in der Heimath constatiren. In einer Urkunde, welche Bunge „um das Jahr 1365“ datirt, da Papier und Handschrift mit einem Schreiben aus dieser Zeit übereinstimmen, bittet Dorpat Reval ein von den Sendeboten der Städte (domini nuntii civitatum hujus provinciae) in Pernau verfasstes Schreiben, welches über die dort gepflogenen Verhandlungen Bericht erstattet, Lübeck zu übersenden⁴⁾. Es ist dieses die erste Nachricht von einem livländischen Städtetage,

¹⁾ Riesenkampf: Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schliessung im Jahre 1494. S. 25 ff. Hildebrand: Die hansisch-livl. Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau. (Balt. Mon. 20. Bd. 1871, S. 120. Winkler: Die deutsche Hansa in Russland. 1886, S. 22. ²⁾ Hans. UB. III 431, Anmerkung 3. ³⁾ HR. I 1, 296. ⁴⁾ UB. II 1026 Reg. 1216. In den HR. habe ich dieses Schreiben nicht gefunden.

eine weitere stammt aus dem Jahre 1368. Der Revalsche Rathsendebote Richard Rike erstattet über den Hansetag in Lübeck Bericht¹⁾ und schreibt unter Anderem: „Und enen dach mote gi holden mit juwen steden dar binnen landes“, um nämlich über die hansischen Angelegenheiten zu berathen. Dieser Tag ist wohl auch zu Stande gekommen, wenigstens haben wir aus jenem Jahr ein Einladungsschreiben²⁾ zu einem solchen — es ist das erste derartige —, welches von Riga an Reval gerichtet ist. Aus dem Jahre 1369 stammt endlich der erste Recess eines livländischen Städtetages³⁾, der auf uns gekommen ist, aber vielleicht schon manche Vorgänger gehabt hat.

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtung kurz zusammen, so finden wir, dass zwischen den livländischen Städten im 13. Jahrhundert sich noch kein Zusammenhang constatiren lässt, nur einzelne stehen für sich in Verbindung mit der Hanse resp. den norddeutschen Städten; im 14. Jahrh. treten sie zuerst vereint, aber auch verbunden mit Gothland nach Aussen hin auf, um gemeinsam die Interessen ihrer Angehörigen in der Fremde zu vertreten. Darauf emancipiren sie sich von Wisby, und wohl erst in dieser Epoche erfolgt ein engerer Anschluss der livländischen Städte unter einander, die Begründung der livländischen Städtetage, auf welchen in der ersten Zeit fast nur allgemein hansische Fragen behandelt werden. Es fällt diese ganze Entwicklung ungefähr in dieselbe Zeit, in welcher sich auch die preussischen Städte einander näherten. Wie Töppen in der Einleitung zu seinen „Acten der Ständetage Preussens“ etc.⁴⁾ sagt, fallen „die ersten sicheren Beispiele von Tagfahrten preussischer Städte in ihrer Heimath“ in die Jahre 1335 und 1336, und „etwa seit 1340 erscheinen die grösseren Handelsstädte Preussens als eine feste Verbindung und als ein wesentliches Glied der grossen deutschen Hansa.“ „Seit den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts sind über die Verhandlungen der preussischen Städtetage in der Regel Recesses aufgenommen, welche sich ziemlich vollständig erhalten haben.“

Nachdem wir für die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts die ersten sicheren Nachrichten über livländische Städtetage festgestellt haben, können wir dieselben in ziemlich vollständiger

¹⁾ HR I 1, 473, UB. III 1049. ²⁾ HR I 3, 28, UB III 1085. ³⁾ HR. I 3, 29, UB. VI 2895. ⁴⁾ S. 4 und 5. Vergl. auch Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte etc. 1858, S. 26.

Reihenfolge bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verfolgen¹⁾. Wir sind in diesen 130—140 Jahren über 124 Tagfahrten²⁾ unterrichtet, wobei die unter Theilnahme überseeischer Rathssendeboten stattgehabten Versammlungen³⁾ nicht mitgerechnet sind. Eine bestimmte Regel dafür, wie oft die Delegirten der Städte sich versammeln sollten, existirte nicht. Es geschah das nur, wenn ein Bedürfniss darnach vorhanden war. Wiederholt kam es vor, dass in einem Jahr zwei, ja auch drei Städtetage stattfanden, während dann wieder mehrere Jahre hindurch gar keine Versammlung berufen wurde. So haben wir aus dem ganzen Jahrzehnt von 1481—91 keine einzige Nachricht über eine Tagfahrt der Städte, und es hat wohl auch in Folge der inneren Zwistigkeiten, die damals in Livland herrschten, keine stattgefunden⁴⁾. Allerdings wurde der Wunsch nach einer solchen verlautbart (im J. 1489), aber Riga erinnerte an seine eigene bedrängte Lage und ersuchte Dorpat und Reval allein zu berathen, es wolle sich allen Beschlüssen zum Besten des Handels fügen⁵⁾. Die Gemeinschaft zwischen den Städten wurde aber auch in dieser Zeit gewahrt. Die beiden Schwesterstädte bemühten sich den Streit zwischen dem Orden und Riga beizulegen, ja sie führten auch⁶⁾, trotz der ihnen vom ersteren in den Weg gelegten Schwierigkeiten, vor der belagerten Stadt Verhandlungen mit derselben.

Der Ort der
Zusammen-
kunft.

Ebenso wenig wie die Zeit, war der Ort der Zusammenkunft fest geregelt. Am liebsten wählte man einen im Herzen des Landes liegenden Ort, eine Stadt oder auch nur einen Flecken, deshalb haben auch die meisten Städtetage in Walk (36), Wolmar (34) und nächst ihnen in Pernau (26) stattgefunden. Ausserdem sind noch Tagfahrten berufen worden nach Riga (4), Dorpat (8), Wenden (4), Wave (2), Reval, Fellin, Lemsal, Narva, Langenbrücke, Karkus (je 1). Bunge⁷⁾ erwähnt auch zweier Städtetage im „Dorfe Wasen“, doch beruht dieser Name, wie ich vermuthe, auf einer Verwechslung mit dem Dorfe Wave⁸⁾,

1) Vergl. für die folgenden Abschnitte die Schilderung, welche Sartorius in seiner „Gesch. des hanseatischen Bundes“ Bd. II, S. 32 ff. von der Organisation der Hanse entwirft. 2) Vergl. unten Beilage I. 3) Vergl. unten Beilage II. 4) In jenem ganzen Zeitraum, ja sogar v. 1476—94 fand auch nur ein einziger allgemeiner Hansetag statt (HR. III 2. S. 93); auch das mag mitgewirkt haben, einen Städtetag unnütz erscheinen zu lassen. 5) HR. III 2, 262—63. 6) HR. III 2, 390. 7) Archiv III, S. 306. 8) Vergl. Beilage I. Wave auf der Mitte des Weges zwischen Dorpat und Reval.

wo 1494 und 1495 zwei Tagfahrten stattfanden. Mitunter hing die Wahl des Versammlungsortes von dem Gegenstande der Verhandlung ab. Nach Narva, welches an den Städtetagen gar nicht theilnahm, kam man z. B. deshalb, weil die an der Grenze gelegene Stadt für den russischen Handel von Bedeutung war und man dort über denselben berathen wollte. Häufig wurde auch bestimmt, dass die Städte „umme der gheryngesten koste willen“ sich an demselben Ort versammeln sollten, zu welchem ein Landtag einberufen worden war.

Ueber die Betheiligung der einzelnen Städte an den gemeinsamen Berathungen sind wir hauptsächlich durch die Récesse, in welchen die Namen der durch Sendeboten vertretenen Städte stets angeführt werden, und gelegentlich durch die Correspondenz derselben unterrichtet. Von ungefähr 39 Städtetagen können wir feststellen, welche Städte auf denselben anwesend oder durch Vollmacht vertreten waren; wir finden, dass nur Reval keine einzige Versammlung versäumte, während Dorpat einem Städtetage, Riga dreien fern blieb. Ersteres wurde hierzu gezwungen, weil ihm die Strassen „van den Stameren unde erer geselschopp“, mit denen es Streit hatte¹⁾, versperrt waren (1458 Septbr. 21), doch schickte es eine ausführliche Meinungsäußerung über die wichtigsten Punkte der Tagesordnung, um nicht ohne Einfluss auf die Verhandlungen zu bleiben. Die Rigaer Boten wurden 1428 vergebens in Walk erwartet²⁾, man musste ohne dieselben in Berathung treten. Wenn man hier irgend einen Zwischenfall annehmen kann, durch welchen Rigas Fernbleiben zu erklären wäre, so hat es sich 1494 und 1495 an den Berathungen zwischen Dorpat und Reval im Dorfe Wave wohl absichtlich nicht theiligt, obgleich die in jenen Jahren so bedeutsame Nowgoroder Frage auf der Tagesordnung stand und wichtige Beschlüsse zu erwarten waren, auch thatsächlich gefasst wurden. Riga hatte damals ein geringeres Interesse an dem Handel nach Nowgorod als früher³⁾ und begnügte sich damit — wenigstens 1495 that es dieses — den beiden anderen Städten seine Vollmacht zu

Die Betheiligung der einzelnen Städte.

¹⁾ HR. II 4, 644, 561, 563, 643 § 6, 757 § 8 und 14, 758. In dem Recess (HR. II 4, 643) heisst es, die Rathssendeboten seien versammelt „in affwesende der heren van Darpte umme merkliker notsake willen“ etc. Bei den kleinen Städten wird die Abwesenheit niemals motivirt. ²⁾ UB. VII 734. ³⁾ Vergl. Hildebrand: Melanges Russes IV S. 717.

ertheilen¹⁾. Ausser den drei grossen Städten lässt sich nach dem mir zu Gebote stehenden Material noch eine Bethheiligung von 8 kleineren nachweisen. Es sind vertreten: Pernau 20 mal, Wenden 17 mal, Wolmar 18 mal, Fellin 14 mal und 2 mal durch Vollmacht, Lemsal 12 mal, Kokenhusen 9 mal, Windau 1 mal und 1 mal durch Vollmacht, Goldingen 2 mal durch Vollmacht. Warum die beiden letzten Städte sich in den Jahren 1440 und 1444 vertreten liessen²⁾, während sie sonst niemals an den Versammlungen theilnahmen, lässt sich aus dem Inhalt der Verhandlungen nicht erkennen.

Von den übrigen Städten wird Roop während der Verhandlungen, welche der Versammlung zu Fellin v. J. 1352³⁾ vorhergingen, vorübergehend erwähnt, ohne dass eine wirkliche Bethheiligung an derselben vollständig feststeht. Narva soll nach Bunge⁴⁾ und Greiffenhagen⁵⁾, der sich hier offenbar auf ersteren stützt, 1452 während des Landtages ein einziges Mal erschienen sein. Greiffenhagen führt auch Walk unter den Städten auf, welche an den Tagfahrten theilgenommen haben; ebenso nennt Schäfer⁶⁾ unter verschiedenen anderen livländischen Städten auch Walk als Hansestadt, welche „Particulartage zur Berathung über hansische Angelegenheiten“ besandt hat, doch beruht diese Behauptung wohl auf einem Irrthum. Allerdings hat Walk häufig als Versammlungsort der Städte gedient, aber eine Theilnahme an den Verhandlungen habe ich nirgends verzeichnet gefunden, was sich auch leicht dadurch erklären lässt, dass Walk damals nur ein Flecken war und erst im J. 1584 von König Stephan von Polen zur Stadt erhoben wurde⁷⁾. Aus demselben Grunde ist Lemsal auf dem Städtetage vom J. 1369, welcher dort stattfand, nicht vertreten, sondern sendet erst vom J. 1405 an seine Delegirten zu den Berathungen, nachdem es inzwischen im J. 1385 „gegründet“ worden war⁸⁾, das heisst wohl Stadtrechte erhalten hatte. Weniger leicht ist zu erklären, warum die kleinen estländischen Städte nicht zu den Versammlungen

¹⁾ HR. III 3, 490, 492, 495, 511. Vergl. auch die Correspondenz zwischen den 3 livl. Städten (HR. III 3, 533—34), in welcher Dorpat erklärt, Riga dürfe sich nicht absondern. ²⁾ HR. II 2, 323—40, II 3, 103—12. ³⁾ HR. I 3, 10, UB. III 1107. ⁴⁾ Archiv III, S. 307. ⁵⁾ a. o. a. O. S. 355. Ueber Narvas eigenthümliche Stellung vergl. unten S. 41. ⁶⁾ „Die Hansestädte“ etc. S. 449 Anmerkung. ⁷⁾ Gadebusch: Livl. Jahrb. II 2 S. 622. ⁸⁾ UB. III Reg. 1436. Mittheilungen III S. 77.

hinzugezogen wurden, denn, wenn Hapsal, Wesenberg und Weissenstein auch nur von untergeordneter Bedeutung waren und in den hansischen Urkunden jener Zeit niemals einzeln, sondern höchstens insgesamt (mercatores civitatum Lyvonie et Estonie)¹⁾ erwähnt werden, so wird ihr Handel doch nicht geringfügiger gewesen sein, als derjenige Lemsals, Kokenhusens etc. Dass im Jahre 1352 ein Mal eine Zusammenkunft estländischer Städte erwähnt wird, habe ich bereits besprochen²⁾, doch können aus jener vereinzeltten Nachricht, auch wenn kein Versehen vorliegen sollte, keine weiteren Folgerungen gezogen werden.

Ebenso wenig ist bisher ein genügender Grund dafür angeführt worden, dass die kleinen livländischen Städte, nachdem sie in dem ersten Zeitraum nach Begründung der livländischen Städtetage — etwa bis 1450 — recht regelmässig an denselben theilgenommen, sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer mehr von denselben zurückzogen oder vielleicht von den grossen Städten verdrängt wurden. Mit Recht spricht Greiffenhagen³⁾ seine Verwunderung hierüber aus. Zum letzten Mal wird ein Städtetag besandt

nach den mir vorliegenden Quellen: nach Bunge⁴⁾:

Von Windau	im Jahre 1444 . . .	1452	während eines Landtages.
„ Goldingen	„ „ 1444 . . .	1470	
„ Lemsal	„ „ 1450 . . .	1464	
„ Kokenhusen	„ „ 1458 . . .	1469	
„ Wenden	„ „ 1460 . . .	1481	
„ Wolmar	„ „ 1477 . . .	1481	
„ Pernau	„ „ 1479 . . .	1479	
„ Fellin	„ „ 1479 . . .	1481	und während eines Landtages 1497.

Ob nach den genannten Jahren thatsächlich keine Besendung einer Tagfahrt von Seiten der kleineren Städte vorkommt, vermag ich nicht zu entscheiden, da der letzte bisher publicirte Recess⁵⁾ aus dem Jahre 1480 stammt, doch scheint

1) HR. I 2, 38, UB. III 1082. 2) Vergl. oben S. 7. 3) a. a. O. S. 355 ff. 4) Archiv III S. 307. Greiffenhagen a. o. a. O. S. 355 sagt: „Nach 1476 — und nicht, wie Bunge meint, nach 1481 — erscheinen die kleinen Städte gar nicht mehr“; doch begründet er seine Behauptung nicht. 5) Ausserdem ist allerdings v. Greiffenhagen der Recess v. J. 1527 herausgegeben (a. o. a. O. S. 363), in welchem nur die drei grossen Städte genannt werden.

eine principielle Ausschliessung derselben bis in die letzten Jahre des 15. Jahrhunderts noch nicht stattgefunden zu haben. Hierfür spricht wenigstens ein Schreiben, welches die Rathsendeboten von Riga, Dorpat und Reval im J. 1494 an Lübeck senden¹⁾. Sie berichten, dass sie wegen der Beschlüsse des Hansetages zu Bremen — es sollten dieselben sehr geheim gehalten werden²⁾ — zusammengekommen seien und berathen hätten, und dass sie „upp dit mal de klenen bibolegen Lifflandesschen stede umme des besten willen to sodaneme dage nicht vorscreven, umme dat sodane sake nicht widder unde furder vorstreyget wurde“. Scheint es hiernach, dass damals die kleinen Städte sich an den Berathungen über Städteangelegenheiten wohl noch betheiligen konnten, wenn es auch kaum mehr geschehen ist, so bricht sich doch immer mehr die Auffassung Bahn, dass die alleinige Repräsentation „den drei livländischen Städten“³⁾, wie Riga, Dorpat und Reval fortan schlechtweg genannt werden, zukommt; auf den allgemeinen Hansetagen war das ja auch schon früher der Fall⁴⁾. Eigenthümlich, aber vielleicht charakteristisch ist ein Passus aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Landtages zu Walk vom J. 1498⁵⁾, auf welchem ausser den drei grossen Städten auch Pernau und Narva anwesend waren. Nach den ersten gemeinsamen Verhandlungen begannen die Sonderberathungen der einzelnen Stände. Der Bericht über diejenige der Städte fängt mit den Worten an: „Item van den steden Rige, Darbte, Revall, darto de Pernouwschen unvorbadet, szunder na boger des H M, ock qwemen, wart dat punte . . . besloten“; und nachdem die Landtagsangelegenheit erledigt, verhandeln die Städte über Handelsachen weiter, aber „ym afwezende der Pernouwschen“.

Dieses Zurücktreten der kleinen Städte entbehrt übrigens nicht jeder Analogie. So wird auch auf dem Kölnischen Drittelstage zu Wesel über die Beschlüsse jenes Hansetages zu Bremen vom J. 1494 berathen⁶⁾ und beschlossen, auch „die

¹⁾ HR. III 3, 449. ²⁾ HR. III 3, 353 § 111—12. ³⁾ Zum ersten Mal habe ich einen derartigen Ausdruck bereits im J. 1373 gefunden: de dre stede binnen Lyflande (HR. I 2, 31). ⁴⁾ Wohl auch sonst nach Aussen hin. Es unterzeichnen z. B. die drei Städte im J. 1424 ein Schreiben an das Cardinalcollegium: „vice et nomine omnium civitatum et opidorum tocius patrie Livonie.“ (UB. VII 70). ⁵⁾ Brevern: Urkundenschriften p. 177. ⁶⁾ HR. III 3, 439 § 25.

eleyne bystede“ zu einer allgemeinen Auflage herbeizuziehen, „die der hensen vryheit gebruken ind ytlike van en doch toe ghenen dachfarden beschreven werden.“ Köln schreibt¹⁾ in diesem Sinne Lübeck, es seien mehr Städte „in desen quartieren“ belegen, als in Bremen angegeben, welche „der hensze vriiheit voirmails gebрукet hebben ind eyns deils noch etlicher maten gebruken, . . . der oick eyns deils in vergangenen jairen ter dachvart geheischet ind erschienen syn, als men uyt verledenen recessen beyndet.“ Also auch hier ein Zurücktreten der kleinen Städte vor den grossen.

Zu den Versammlungen wurden die einzelnen Städte durch besondere Einladungsschreiben berufen, welche fast immer von Riga ausgingen, denn dieses war nicht nur die mächtigste und grösste Stadt, sondern vermittelte auch, wie noch näher dargelegt werden soll, den Verkehr mit den anderen Hansestädten, besonders mit Lübeck. Wenn nun letzteres die livländischen Städte zur Beschickung des allgemeinen Hansetages aufforderte, so sandte es das Einberufungsschreiben gewöhnlich an Riga, dieses beförderte es an die anderen Städte weiter und lud sie zugleich zu einer vorberathenden Versammlung, zu einem Städtetage ein. Ebenso forderte Riga zu einem solchen auf, wenn eine andere Veranlassung dazu vorlag. Wiederholt schickt Riga nur der einen oder anderen Stadt ein Einladungsschreiben und lässt es dann — es geschah dieses auch häufig mit anderen Schreiben — durch diese weiter verbreiten. Dorpat macht z. B. mehrmals im Auftrage Rigas Reval die Mittheilung vom bevorstehenden Städtetage²⁾. Der grösseren Sicherheit wegen schreibt Riga wohl auch beiden mit der Bitte gegenseitiger Mittheilung³⁾. Nur selten kam es vor, dass eine der anderen Städte von sich aus einen Städtetag berief, wie es Dorpat im J. 1371 that⁴⁾. Es erklärt sich hier dadurch, dass soeben eine livländische Gesandtschaft aus Nowgorod nach Dorpat zurückgekehrt war und dass auf dem hierher berufenen Städtetage über Nowgorod betreffende Angelegenheiten, in welchen Dorpat immer eine hervorragende Rolle spielte, berathen werden sollte. Dass zu den beiden Städtetagen in Wave, an denen Riga

Die Einladung zu den Städtetagen.

¹⁾ HR. III 3, 443. ²⁾ Vergl. UB. IV 1715, HR. I 5, 365, UB. IV 1742, HR. I 5, 480, UB. VIII 735, HR. II 1, 221. ³⁾ UB. VIII 741, HR. II 1, 223. ⁴⁾ UB. III 1082, HR. I 2, 38.

gar nicht betheiligt war¹⁾, die Einladung nicht von hier ausging, ist selbstverständlich.

Wenn nun auch die directe Berufung meist Riga überlassen blieb, so ist die Anregung doch sehr häufig von anderen Städten ausgegangen. Charakteristisch ist ein Schreiben Rigas vom J. 1433 Octbr. 28²⁾. Dorpat und Reval hatten einen Städtetag gewünscht, worauf ihnen Riga erwiderte: „Unde wovol dat wy upp desse tiit mit anderen zaken bekummert syn, so hebben wy umme desse zake zunderlinges mereliken oversproken unde willen juw na vorlope ener korten tiit de stede unde den dach der vorgadderinge schreven, darna sich denne juwe ersammicheid richten moge“. Riga behielt sich also die Einberufung vor, und da es bei derselben immer die Wünsche der Schwesterstädte möglichst berücksichtigte, wurde sie fast immer befolgt³⁾. Im 15. Jahrhundert sind auch mehrmals Städtetage auf Initiative des Ordensmeisters zusammen berufen worden⁴⁾.

Die Einladungsschreiben selbst sind meist kurz gehalten, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts noch in lateinischer, im 15. Jahrhundert in deutscher Sprache. Es werden gewöhnlich nur der Ort und die Zeit der Zusammenkunft angegeben, und dann wird in aller Kürze über die Hauptgegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, referirt. Selten fehlt schliesslich noch die Bemerkung: „unde umme ander gebreke des kopmans und desser binnenlandescher stede“, oder: „und umme mennegerleie sake willen den steden und kopmanne desses landes anrorende“ — und die Bitte, dass die Sendeboten „in dessen und allen andern saken wol underwiset und mechtig sin to donde und to latende van juwer wegen“.

Wenn an eine Stadt die Aufforderung zur Betheiligung an der Berathung ergangen war, so wurden von dem Rath derselben aus der Zahl der Rathsglieder Delegirte gewählt, welche die Interessen der Gemeinde vertreten sollten. Dieselben werden

¹⁾ Vergl. oben S. 11. ²⁾ UB. VII 735, HR. II 1, 221. Vergl. auch HR. III 3, 532. ³⁾ Ausnahmen kamen allerdings vor. Reval weist z. B. einmal den Vorschlag Rigas und Dorpats, einen Städtetag abzuhalten, zurück (1489) und beantwortet ein anderes Mal die Einladung Rigas mit dem Vorschlag, die Tagfahrt aufzuschieben, ist aber dann doch erschienen (1494, nicht 1493). Vergl. Schieman: Revals Beziehungen etc. Nr. 44 und 61 Strafen für das Fortbleiben einer Stadt, wie sie bei den allg. Hansetagen angedroht wurden, kommen in Livland nicht vor. ⁴⁾ HR. III 3, 531, 709, 770.

radessendeboden oder lateinisch: nuntii consulares, auch nuncii civitatum hujus patrie¹⁾ genannt. Dass diese Rathssendeboten stets aus dem Rathe gewählt wurden, geht schon aus ihrem Namen hervor, dafür spricht auch der ihnen beigesetzte Titel: her oder dominus²⁾. Ferner ist dafür anzuführen die Analogie der Hansetage, zu denen stets Rathsglieder abdelegirt werden mussten³⁾. Die Anzahl der Vertreter ist verschieden; gewöhnlich hat Riga 2—3 Sendeboten, während die anderen Städte sich meist mit 1—2 begnügen. Oft hat die Stadt, in welcher die Versammlung zusammengetreten ist, mehr Vertreter als gewöhnlich z. B. Riga 1394 Mai 28⁴⁾, 1428 Febr. 5⁵⁾ (6 Vertreter) und 1480 Juli 28⁶⁾ (der ganze Rath), Dorpat 1402 Febr. 19⁷⁾ (4 Boten, proconsules, werden namentlich aufgeführt und dann hinzugefügt: „cum reliquis ejusdem civitatis Tarbatensis consulis“), Pernau 1437 Juni 9⁸⁾ (4 Vertreter) und 1443 März 10⁹⁾, (zum Schluss der Aufzählung der Sendeboten heisst es: „und gemenliken der rath tor Pernaw“). — Eine bestimmte Anzahl der Vertreter für die einzelnen Städte war nicht festgesetzt.

Auf Grund der in den oben erwähnten Einladungsschreiben enthaltenen Berathungsgegenstände wurden in den einzelnen Städten Vorberathungen abgehalten, und je nach dem Resultate derselben erhielten die Sendeboten Instructionen, an welche sie gebunden waren. Dieselben wurden gewiss häufig nur mündlich ertheilt, wenigstens sind sehr wenige schriftliche Instructionen — ich habe nur zwei gefunden — erhalten. Beide sind vom Revaler Rath seinen Boten ertheilt: die erste¹⁰⁾ zum Städtetage in Dorpat 1416 Juni 19, die zweite¹¹⁾ zu dem in Pernau 1425 Juni 10. Es werden ganz kurz einige Artikel aufgezählt, welche der Rath zu Reval dem Städtetage vorgelegt wissen wollte. Sie betreffen fast ausschliesslich Handelsangelegenheiten, nur einzelne sind auch von anderweitigem Interesse¹²⁾. Dass die

Die Instructionen der Rathssendeboten.

¹⁾ HR. I 2, 38, UB. III 1082, HR. I 2, 145, UB. III 1046. ²⁾ Vergl. Boethführ: Rig. Rathslinie 1877. S. 34. ³⁾ Schäfer: Die Hansestädte etc. S. 566. Sartorius: Gesch. des hans. Bundes II S. 58. HR. II 2, 439 § 3. ⁴⁾ HR. I 4 S. 215, UB. IV. Reg. 1646. ⁵⁾ UB. VII 688. ⁶⁾ HR. III 1, 286. ⁷⁾ UB. IV 1602, HR. I 5, 61. ⁸⁾ HR. II 1, 132. ⁹⁾ HR. II 2, 701. ¹⁰⁾ UB. IV. 1929, Reg. 2304, VI S. 106 ad reg. 2304. Bunge glaubte anfangs, dass die Instruction 1413 den nach Nowgorod reisenden Boten ertheilt sei, später wurde er anderer Ansicht. ¹¹⁾ UB. VII 300. ¹²⁾ z. B. für das Verhältniss der livl. Städte zu Wisby ein Passus aus der ersten Instruction: „Item dat de radessendeboden den heren to Godlande van dusser dachvard

Delegirten sehr wenig eigenmächtig handeln durften und in jeder wichtigen Angelegenheit die Entscheidung ihrem Rathe selbst überlassen mussten, beweist der Umstand, dass es wiederholt in den Recessen heisst: „de sake hebben de stede . . . to rugge an eren raet (oder: an ere oldesten) getogen to der negesten dachvard wedder in to brengende“ oder dem ähnlich ¹⁾. Dadurch erklärt sich auch die in den Einladungsschreiben immer wieder erneuerte Bitte, die Sendeboten wohl instruiert zum Städtetage zu schicken, zogen sich doch sonst die Verhandlungen gar zu sehr in die Länge.

Rigas leitende
Stellung.

Ueber die Art und Weise der Verhandlungen, über die äussere Form, in welcher sie geführt wurden, haben wir in der von mir behandelten Periode nur sehr spärliche Nachrichten in den Recessen. Dass Riga die Leitung und den Vorsitz auf den Städtetagen führte, hat schon Greiffenhagen ²⁾ in richtiger Weise daraus geschlossen, dass seine Vertreter immer zuerst genannt werden ³⁾ und dass die meisten Einladungen von dort ausgehen. Auch werden die Rigenser mitunter von den anderen Städten als „unse oldesten“ bezeichnet ⁴⁾, wodurch denselben ein höheres Ansehen zuerkannt werden sollte. Riga war die älteste, die grösste, die reichste Stadt des Landes; deren Recht — und es ist dieses für die Vororttschaft Rigas von Bedeutung — auf die meisten kleineren Städte überging ⁵⁾. Riga vermittelte aber auch als bedeutendste Handelsstadt den Verkehr der livländischen mit den anderen Hansestädten und konnte in der Zeit zwischen

enen bref to schrivende, dat tor latesten dachvard vorsumet wart, und en ok to schrivende, wu dat dusse dachvard geendet werd“; ebenso für das Verhältniss der grossen zu den kleinen Städten ein Passus aus der zweiten Instruction: „Item tho sprekende, dat de heren van der Riige und Darbte allwege hulpe hebben tho eren theringen van den cleynen steden und wy ny-mande und allikevele liick en utleggen scholen“.

¹⁾ In dem Recess von 1402 zu Dorpat (UB. IV 1602, HR. I 5, 61) kommen derartige Wendungen in 7 verschiedenen Paragraphen vor. ²⁾ Greiffenhagen a. o. a. O. S. 357. Vergl. auch Bünge: Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert 1878 S. 144. ³⁾ Die Reihenfolge der Städte in den Recessen ist folgende: Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, dann folgen die kleinsten. Eine Ausnahme ist es, wenn die Stadt, in welcher der Städtetag gehalten wird, zuletzt angeführt wird, wie HR. I 5, 61. ⁴⁾ UB. VIII 956 § 3, HR. II 1, 462. Schieman: Revals Beziehungen etc. № 98—99. ⁵⁾ Richter: Gesch. der Ostseeprovinzen I 1 S. 251, I 2, S. 153. Hausmann in der Besprechung der HR. I 1 (Balt. Mon. 20. Bd. 1871 S. 94).

den einzelnen Städtetagen von sich aus Bestimmungen treffen, die dann allerdings später von den anderen Städten bestätigt werden mussten, oder auch — was übrigens kaum vorgekommen sein wird — verändert werden konnten. Zwei Schreiben mögen als Beleg hierfür citirt werden. Riga theilt (im J. 1416¹⁾ den anderen livländischen Städten, speciell Dorpat, ein Schreiben der Hansestädte mit und fügt hinzu: „Leven heren und vrunde! Dessen bref hebbe wi vorantwart mit unsem breve, den heren van Lubeke dar up wedder gescriven, uuder unsem namene und van der gemenen Lifflandeschen stede wegen, bette to der negesten dachvart, de men hiir binnen landes van den Lifflandeschen steden gehalten wert, dar denne, na juweme guddunkede und der heren van Revele und mit den anderen heren sendeboden vurder umme to spreken. Dar umme willet den heren van Revele desse vorantwardinge vordan scriven, de wi ju hiir inne besloten senden, van worden to worden“ etc. Eine Beilage zur Urkunde enthält Rigas Antwort an die Hansestädte, welche unterzeichnet ist: „Borgermeistere und raet der stat Rige und van der gemenen Lifflandeschen stede wegen.“ In dem zweiten Schreiben (1424 Juni 2²⁾) theilt Riga Dorpat mit, dass es ein Schreiben Lübecks „van unsir allir wegen“ beantwortet habe. Es sei gerade ein Schiff dorthin abgegangen, „hirumme zo hebben wi dit umme der korte willen van uns gescreven, beholdende juwes nutten rades, wes vurder gudes hirto gedencken mogen, an de heren van Revele tho scrivende unde dar vord an de heren van Lubeke van unsir aller wegen“. Dorpat und Reval sollten also eventuell berechtigt sein, ein anderes Schreiben an Lübeck zu senden; dasjenige Rigas ist unterzeichnet: „Borgermeistere und rede der stede in Lifflande.“

Man kann Rigas Stellung den livländischen Städten gegenüber am besten vergleichen mit derjenigen Lübecks den gesammten Hansestädten gegenüber. Es berief und leitete die Versammlungen, vertrat die Schwesterstädte nach Aussen hin und konnte auch von sich aus im Namen derselben keinen Aufschub leidende Bestimmungen treffen.

Wenn die Delegirten der Städte sich zur bestimmten Zeit versammelt hatten, begann die Berathung der einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. War dann eine Sache

Die Abstimmung.

1) UB. V 2104, 2) UB. VII 134—136.

in genügender Weise verhandelt worden, und hatten die Sendeboten die Ansicht der von ihnen vertretenen Stadt erschöpfend dargelegt, so schritt man zur Abstimmung, welche entschieden nach Städten stattgefunden haben muss, denn, abgesehen davon, dass die Rathssendeboten nur als Vertreter ihres Rathes anwesend waren, musste eine Abstimmung nach Köpfen durch die verschieden grosse, nicht fest normirte Zahl der Abgesandten zur Ungerechtigkeit werden.

Da der livländische Städteverein jeglicher Statuten entbehrte, so existirte auch keine Bestimmung darüber, ob ein durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommener Beschluss für Alle, auch für diejenigen, welche sich in der Minorität befunden hatten, bindend sei oder nicht. Gewöhnlich verhandelte man wohl so lange, bis ein Beschluss gefasst worden, der Allen genehm war¹⁾, aber nicht immer vermochte man sich zu einigen; es kommt vor, dass die von den andern überstimmte Stadt den Beschluss dadurch ungültig zu machen sucht, dass sie ihn an ihren Rath zurückzieht oder ihm widerspricht. Darüber jedoch, welche Folgen ein solcher Widerstand habe, scheinen die Städte damals schon verschiedener Ansicht gewesen zu sein. So wollte Riga sich im J. 1409 einem auf dem Städtetage zu Wolmar gefassten Beschlusse nicht recht fügen, Dorpat und namentlich Reval vertraten das Majoritätsprincip. Es handelte sich um die Verlängerung der Erhebung des Pfundgeldes, mit welcher Riga nicht einverstanden war; es schrieb²⁾ darüber nach dem Städtetage an Reval, die Boten seien von Wolmar zurückgekehrt und hätten berichtet, „dat juwe unde etliker anderer stede deses landes wille sy, dat men dat puntgeld hir im lande noch en jar uppboeren schole, dar tho doch unse boden nene vulbord gegeben hebben, sunder hebben dat tho rugghe an uns ghetogen, also dat in dem recesses is beschreven“. Riga motivirte darauf noch einmal ausführlich seine Ansicht, doch ohne die andern Städte überzeugen zu können, denn diese verharreten bei ihrer Meinung. Reval antwortete sofort³⁾ und betonte, dass „de stede doch ghemeliken eens gheworden uppe der dachvard to Woldemar, sunder juwe boden allene, und duchte en nutte wesen, dat men dat puntgeld noch to eme jare uppboeren solde. Hir umme, leven

¹⁾ Vergl. z. B. UB. VIII 956 § 3, HR. II 1, 462. ²⁾ HR. I 5, 550, UB. V 2037. ³⁾ HR. I 5, 552, vergl. auch 551.

heren, so is unse guddunkent in dat ghemeyne beste, dat men der meesten meynunge volge, alzet in deme recesso begrepen is“. Zum Schluss wird noch einmal hervorgehoben: „Dar umme so is unse wille und dunket uns nutte wesen, dat wes de stede uppe der dachvard meestliken eendregben hebben, dat man deme volge in dat ghemeyne beste, alzo ok vor gherort ist“. Dieser Ansicht Revals schloss sich Dorpat an¹⁾, und sie scheinen ihren Willen durchgesetzt zu haben, wenigstens haben wir das Formular einer Pfundzollquittung Revals von 1409 April 23²⁾. Ein anderes Mal (1402 Febr. 19 zu Dorpat³⁾) wurde wieder ein Beschluss gefasst, mit dem die Revalschen Rathssendeboten nicht einverstanden waren und den sie deshalb an ihren Rath zurückgezogen, um bis Ostern (März 26) dessen Meinung schriftlich mitzuthellen, die andern Städte beschlossen aber sofort: „unde beleven de van Reval des nicht, so willen doch de stede buten den van Reval de zake van syk scriven [an Lübeck], also des eens geworden zint“. Wann der betreffende Brief, der im Namen der livländischen Städte abgefasst ist, fortgeschickt wurde, ist nicht mehr zu constatiren.

Die Beschlüsse, welche während der Zusammenkunft gefasst wurden, wurden zu Protokoll genommen und in einem Recess vereinigt. Für das Wort „Recess“ giebt Koppmann⁴⁾ folgende Definition: „Unter dem Ausdruck Recess verstehen die norddeutschen Städte diejenigen Beschlüsse, welche von Vertretern verschiedener Interessen in gemeinschaftlicher Verhandlung vereinbart sind. Das Wort entspricht sowohl sprachlich, wie der Bedeutung nach dem deutschen: Abschied. Es wird von den Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft gebraucht, während die einseitigen Beschlüsse des Rathes als Willküren bezeichnet werden; im Unterschiede von den Willensbeliebungen eines einheitlichen Kollegiums ist der Recess die Vereinbarung verschiedener einander gleichberechtigt gegenüberstehender Parteien. Hanserecesso sind also die Beschlüsse, welche von den verschiedenen Vertretern der verbündeten Hansestädte im Namen dieser vereinbart sind. Von den Beschlüssen ist dann der Ausdruck auf das Protokoll übertragen, das über die gepflogenen Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse aufgenommen wurde.

Die Recesso.

¹⁾ HR. I 5, 553—54. ²⁾ HR. I 5, 555. ³⁾ UB. IV 1602 § 23, HR. I 5, 61 § 23. ⁴⁾ HR. I 1 S. IX.

Und diese übertragene Bedeutung des Wortes ist dann die technische geworden, in der auch wir dasselbe gebrauchen.“ Diese treffliche Erklärung gilt auch vollkommen für die Recesses der livländischen Städtetage, welche sich der Form nach ganz an die ersteren anschliessen.

Die Recesses der allgemeinen Hansetage sind, wie G. Waitz berichtet¹⁾, „mitunter nicht in officieller, für alle Theilnehmer giltiger Fassung, sondern wohl von den Vertretern der verschiedenen Städte in verschiedener Form, mit Rücksicht auf die besonderen Interessen der einzelnen gemacht, später aber, wie ausführlicher, so regelmässig auch für die Gesamtheit verfasst. . . . Sie sind manchmal einzeln erhalten, früh aber auch zu grösseren Sammlungen vereinigt, deren man sich in den Städten bediente, wenn es galt über solche Beschlüsse Auskunft zu erhalten“²⁾. Auch diese Bemerkungen über die Hanserecesses werden im Wesentlichen für die Particularrecesses der livländischen Städte ihre Geltung behalten, da die Versammlungen der letzteren ein Abbild der Hansetage waren, doch lässt sich etwas Bestimmtes über die Abfassung der livländischen Recesses nicht behaupten, da wir nur für Reval bestimmte Ausfertigungen derselben aus dem Revaler Rathsarchiv besitzen. Sie sind daselbst meist einzeln erhalten, nur diejenigen aus den Jahren 1430—53 sind zu einer Recesshandschrift, in welcher auch allgemeine Hanserecesses enthalten sind, vereinigt³⁾. In Riga sind alle Forschungen nach Recessen bisher vergeblich gewesen, es hat aber auch hier ein Recessband aus den Jahren 1373—1418 existirt. Ein aus dem 17. Jahrhundert stammender Auszug aus demselben ist von Gadebusch in seinen „Livländischen Jahrbüchern“ benutzt und von Koppmann in den „hansischen Geschichtsblättern“ veröffentlicht worden⁴⁾.

Der älteste erhaltene Recess stammt aus dem J. 1369⁵⁾; die Anzahl derselben bis zum J. 1500 beläuft sich auf 45—49⁶⁾, eingerechnet den Recess der Städteversammlung

¹⁾ Hans. Geschbl. 1871 S. 166. ²⁾ Man findet wohl mitunter eine Redensart, wie: „darup sal men de recesses darup gemaket overlesen und en antworde geven“. HR. II 4, 316 § 14. ³⁾ UB. VIII 753, HR. II 1 S. XXI. v. d. Ropp: Reisebericht. Hans. Geschbl. 1872. S. LII ff. ⁴⁾ Koppmann: Reisebericht Hans. Geschbl. 1872 S. XXXIX. ⁵⁾ UB. VI 2895, HR. I 3, 29. Der jüngste Recess ist aus dem J. 1557 (nach Greiffenhagen a. o. a. O. S. 359). ⁶⁾ Ich habe für die Zeit v. 1431—99 nur 39 Recesses verzeichnet gefunden, nach Ropp's Bericht a. o. a. O. S. LIV

zu Dorpat vom J. 1392 März, an welcher sich auch Lübeck und Wisby theilnahmen. Herausgegeben sind von diesen bisher nur 32 im liv-, est-, kurländischen Urkundenbuch und in den Hanserecessen. Dieselben sind alle in deutscher Sprache abgefasst, nur in dem des Städtetages zu Dorpat v. J. 1402 Februar 19¹⁾ ist die Einleitung lateinisch und in demjenigen des Städtetages zu Walk v. Jahre 1405 März 29²⁾ ist die Jahreszahl in lateinischer Sprache angegeben. Die Form, in welcher die livländischen Recesses ausgefertigt sind, entspricht, wie bereits erwähnt, vollständig derjenigen der Hanserecesse. Die Einleitung enthält ganz kurze Angaben über die Zeit und den Ort der Versammlung und eine Aufzählung der Namen der Rathssendeboten mit den Städten, welche dieselben vertreten. Ein Beispiel möge hier angeführt werden. „In den jaren Cristi verteinhundert ymme 57 jare (häufig auch: Anno Domini 14. .), am negesten sondage vor Valentini martiris to dage vorgaddert: van Rige her Gerwin Gendena, borgermeister, her Johan Treros und her Johann Saltrump, radmanne; van Darppte . . . (folgen die andern Sendeboten), hebben int gemene beste desse nageschreven zake vorhanden.“ An diese Einleitung schliessen sich die Beschlüsse der Städte, welche in einzelnen Sätzen und Abschnitten kurz mitgetheilt werden. („Int erste hebben de stede oversproken und eynsgedregen, dat“ etc. „Item zin gekommen vor desse ergedachten heren radessendeboden“ etc. „Item hebben desse erbenomeden heren radessendeboden bewogen unde handell gehat van“ etc. etc.) Wenn die Versammlung ein Schreiben abzuschicken beschliesst (eynen breff vorramet), so wird dasselbe in den Recess eingeschoben.

Ein solches im Namen der livländischen Städte abzuschickendes Schreiben bedurfte natürlich eines Siegels, aber ebenso wenig wie die Hansestädte ein gemeinsames Siegel besaßen³⁾,

Das Siegel der
Schreiben.

sind aber in Reval für diesen Zeitraum 43 erhalten, dadurch wird die obige unbestimmte Angabe erklärt. Vergl. auch über die Recesses in Reval Bunge: Archiv III S. 306. Schäfer: Reisebericht. Hans. Geschbl. 1877 S. XXII.

¹⁾ UB. IV 1602, HR. I 5, 61. ²⁾ UB. IV 1656, HR. I 5, 238.

³⁾ Schäfer: Die Hansestädte etc. S. 571 Anmerkng.: „Ein allgemeines hansisches Siegel ist zuerst für die schonenschen Pfundzollquittungen hergestellt worden und stets nur auf den Kontoren, also dem Auslande gegenüber, gebraucht worden.“ Vergl. auch das. S. 46 u. Mantels: „Das Siegel des hans. Geschichtsvereins“ etc. Hans. Geschbl. 1872. S. 3 ff.

hatten die livländischen Städte ein solches. Erstere benutzten „nach alter hansischer Sitte“ das Siegel derjenigen Stadt, in welcher sie versammelt waren, letztere scheinen keine ganz bestimmte Regel für die Benutzung eines solchen gehabt zu haben. Gebraucht wurden: das Siegel (secret) Rigas, Dorpats und derjenigen Stadt, in welcher die Versammlung stattfand. Im Allgemeinen scheint es Regel gewesen zu sein, für die Schreiben an die Hansestädte und Lübeck, sowie überhaupt für alle bedeutenderen Schreiben das Siegel Rigas, für unwichtigere das Siegel des Versammlungsortes und für alle nach Nowgorod gehenden das Siegel Dorpats zu benutzen. Mitunter wurden auf demselben Städtetage alle drei Secrete angewandt¹⁾. Auf dem Städtetage zu Dorpat v. J. 1402 wurde das Siegel Rigas nur für die Schreiben „an den gemenen steden“, für die gesammte andere Correspondenz, selbst für die an Lübeck gerichtete aber das Siegel Dorpats gebraucht²⁾. Wenn von obiger Regel auch sehr häufig Abweichungen stattfanden, so ist dieselbe doch charakteristisch für die Stellung, welche die beiden Städte, Riga und Dorpat, in Livland einnahmen. Ersteres war eben der Vorort der livländischen Städte und repräsentirte dieselben, besonders den übrigen Hansestädten gegenüber, letzteres vermittelte wiederum den Verkehr mit Nowgorod und war für die „russische Fahrt“ von grösster Bedeutung³⁾. Das Siegel Revals habe ich nur ein einziges Mal erwähnt gefunden und zwar auf dem Städtetage zu Walk i. J. 1456 Febr. 15, in dessen Recess⁴⁾ es heisst: „Item de heren van Reval hebben uppe sik de last genomen, desse vorameden breve alle to vorschrivende under erer stad secrete.“ Als die kleinen Städte sich häufig nicht mehr an den gemeinsamen Berathungen beteiligten, selbst wenn die Tagfahrt innerhalb ihrer Mauern gehalten wurde, konnte doch das Siegel derselben den ausgehenden Schreiben angehängt werden⁵⁾. Auffallend ist, dass sich auch das Siegel Walks — allerdings nur ein einziges Mal⁶⁾ — vorfindet, obgleich Walk keine Stadt war. Die Form, in welcher die Angabe des Siegels stattfindet, ist gewöhnlich diese: „gegeven under deme secrete der stad“, des wy alle hir to bruken“, oder: „dez wy bruken nu alle to

¹⁾ UB. VII 566—70, HR. II 2, 428—33. ²⁾ HR. I 5, 62, 65, 67—69, UB. IV 1602. ³⁾ Vergl. Hildebrand: „Die hansisch-livl. Gesandtschaft etc. Balt. Monatsschrift 20. Bd. S. 121. ⁴⁾ HR. II 4, 422 § 18. ⁵⁾ HR. II 4, 478, 480, III 3, 449. ⁶⁾ HR. II 4, 758 (1460).

dusser tiid“ oder dem ähnlich. Es wird wohl auch der Name der Stadt ganz ausgelassen¹⁾. In einem Schreiben des Städtetages zu Walk v. J. 1478 März 10 an den Kaufmann in Nowgorod²⁾ heisst es: „sub secreto civitatis Tarbatensis, quo pro nunc utimur in hac parte“.

Die Bezeichnung für die Städtetage, welche in den Recessen und auch sonst zu finden ist, ist daghvart oder einfach dagh (de stede to dage vorgaddert). Lateinisch heissen sie: dies placiti, dies placitorum, terminus placitorum oder auch nur placita (domini nuntii consulares ad placita congregati).

Was die Thätigkeit der Rathssendeboten auf den Städtetagen anbetrifft, so kann man sich nach dem bisher herausgegebenen Urkundenmaterial wohl ein deutliches Bild von derselben machen, aber wir sind noch immer über den Verlauf mancher Angelegenheit nur lückenhaft unterrichtet. Aus der früher angegebenen Anzahl von 124 Tagfahrten (bis z. J. 1500) müssen wir gleich ungefähr 29 ausscheiden³⁾, von denen wir nichts anderes wissen, als dass sie stattgefunden haben; doch wird die Veröffentlichung der von verschiedenen Forschern im Revaler Rathsarchiv gesammelten Urkunden in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung herbeiführen. Ganz genau sind wir nur über die 32 Versammlungen berichtet, von denen die Recessé gedruckt vorliegen; von den übrigen erfahren wir gelegentlich dieses und jenes durch die Einladungsschreiben, durch die Correspondenzen der Städte und durch zerstreute Notizen.

Ganz besonders treten die engen Beziehungen der livländischen Städtetage zu den allg. Hansetagen in den Verhandlungen hervor. War eine Einladung zu einem solchen in Livland angelangt, so versammelten sich die Städte zu einer Berathung. „De heren van Righe“ — heisst es z. B. 1453 Febr. 25⁴⁾ in einem Schreiben, — „hebben entfangen juwer ersamicheit breff van der tosameneladinghe der gemenen hansestede unde hebben uns daromme eyne dachvart vorscreven tor Pernouw to holdende.“ In den Recessen tritt dann dieser Punkt der Tagesordnung besonders in den Vordergrund und

1) HR. I 5, 64, III 3, 511. 2) HR. III 1, 87. Vergl. auch HR. I 3, 75. 3) Dazu gehören auch 8 Städtetage, die von Hildebrand (Melanges Russes IV) verzeichnet sind und von denen die Recessé erhalten, aber noch nicht herausgegeben sind. 4) HR. II 4, 141. Vergl. auch UB. V 2229, HR. II 2, 551, II 1, 444, UB. VIII 946.

Die Bezeichnung der Städtetage.

Die Verhandlungen auf den Städtetagen.

wird wohl zuerst erledigt, so z. B. 1453 Aug. 11¹⁾: „Ind erste so wart vor dessen vorbenomeden radessendeboden gelesen der heren van Lubeke breff up de esschinge der gemeynen stede to Bremen to daghe to komende, unde na bewaghe so hebben se gesloten“ etc. Man verhandelte darüber, ob man der Aufforderung Folge leisten, wie viele Vertreter man hinsenden sollte, welche Städte die Botschaft übernehmen, in welcher Weise die Kosten gedeckt werden sollten u. s. w.; vor allen Dingen aber einigte man sich darüber, welche Aufträge den Delegirten zu ertheilen seien. Es sind die Recesses der livländischen Städte-tage, wie v. d. Ropp sagt²⁾, „vielfach lediglich Instructionen für die an den Hansetag abzuordnenden Rathssendeboten, so dass die in ihnen enthaltenen Bestimmungen mit denselben Worten oder etwas modificirt in dem Recesses des einige Monate später abgehaltenen Hansetages wiederkehren“. Als Beleg hierfür wäre hinzuweisen auf die Recesses der Versammlungen zu Wolmar und Lübeck 1453 Aug. 11 und Decbr. 6³⁾. Der § 22 des letzteren lautet: „Item hebben darsulvest de erbaren heren radessendeboden der Liifflandeschen stede gheopent unde den steden vorgegheven sodane artikele unde ghebreke alse en weren medeghedan, de bii den vorschrevenen heren van den steden worden ghelesen“. Es folgen nun die Beschlüsse der Hansestädte auf die in Wolmar vereinbarten Anträge der Livländer. Uebrigens war es nicht nothwendig, dass man zur Berathung über solche nach Lübeck zu sendenden Anträge zusammenkam, mitunter begnügte man sich auch mit einem schriftlichen Gedankenaustausch „uppe dat men daromme forder geyner dachvard dorve vorramen unde dat daromme sware teringe unde andere uncost bii dessen steden nycht dorve gedaen werden“⁴⁾.

Sehr häufig fanden Zusammenkünfte der Städte nach einem Hansetage statt, wenn die heimgekehrten Boten Bericht erstattet hatten, oder durch Uebersendung des Recesses die Beschlüsse der Hansestädte bekannt geworden waren. In den Einladungsschreiben finden wir einen derartigen Grund immer wiederkehren, z. B. i. J. 1383⁵⁾: „propter quosdam articulos recessui civitatisium in ultimo placitorum termino Lubeke celebrato inscriptos“,

1) HR. II 4, 180 § 1. 2) v. d. Ropp: Reisebericht. Hans. Geschl. 1872 S. LIII. 3) HR. II 4, 180, 196. Vergl. auch UB. VIII 753 § 7, 8 u. 10, 813 § 34. HR. II 1, 226, 321. 4) UB. VIII 87, 93, 99, 100, 102, 108, 109. 5) UB. III 1201, HR. I 2, 272.

oder i. J. 1407¹⁾: Item so sende wy jw 2 recesses . . . in welken . . . gi etlike punte unde articule vindende werden, dar sik dee vorgescreven dach tor Pernow een deel up vuten wil.“ Auch über die Rückerstattung etwaiger Auslagen, welche die eine oder die andere Stadt gemacht, wurde wohl bei einer solchen Gelegenheit verhandelt, und nicht immer scheint die Abrechnung ganz glatt von statten gegangen zu sein. Ein Beispiel möge hierfür angeführt werden, welches auch zugleich als Beleg dafür dienen kann, wie manche an und für sich unwichtige Angelegenheiten hingeschleppt und immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Im J. 1453 war beschlossen worden, einer Aufforderung Lübecks zu folgen „unde de heren van Darpte solen de dachvart to Bremen nu tor tiit besenden up erer aller kost.“ Dieselbe wurde später nach Lübeck verlegt, wo unter den Rathsendeboten ein Dorpater Bürgermeister und auch — auffällender Weise — ein Revaler Rathsherr aufgeführt werden²⁾. Auf dem Städtetage in Pernau im J. 1455 März 2 wird der Kosten der Besendung wegen verhandelt, aber Riga und Reval ziehen die Angelegenheit an ihren Rath und wollen sie „tor negesten dachvard wedder inbringen, efft de heren van Darpte dar wes wedder van egenen“. Dieser Vorgang wiederholt sich noch mehrmals: im J. 1455 Aug. 15, 1458 Febr. 5, 1458 Septbr. 27, 1460 März 4. Reval nimmt immer wieder, obgleich Dorpat allmählig dringender wird, die Sache ad referendum. Da mit dem J. 1460 die Publicationen der HR. eine Lücke haben, erfahren wir leider nicht, ob Dorpat schliesslich zu dem Seinigen kommt oder nicht³⁾.

So waren denn die livländischen Städtetage in erster Linie Prädeliberations- und Postdeliberationstage, wie solché Particulartage später bezeichnet werden, daher ist die Mannigfaltigkeit der Berathungsgegenstände auf den Hansetagen auch auf den Tagfahrten in Livland zu beobachten. Dort war nach den Worten Sartorius⁴⁾ „alles, was nur irgend auf die hansischen Zwecke Bezug hatte, Gegenstand gemeinschaftlicher Verhandlungen. Die Verfassung des Bundes, die Zusage der Hilfe, die Beilegung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die Zuer-

1) UB. IV 1742, HR. I 5, 480. Vergl. auch UB. V 2190 u. s. w.

2) In dem älteren Rig. Kämmererbuch findet sich eine Ausgabe für die „sendeboden van Darpte to Lubecke.“ Vielleicht war der Revalenser zufällig anwesend.

3) HR. II 4, 180 § 1, 126, 196, 316 § 5, 369 § 7, 568 § 7, 644, 757 § 13. 4) Sartorius a. o. a. O II S. 81.

kennung der Strafen gegen die Uebertreter der Gesetze, die Beliebung neuer Statute, um das Recht, den Handel und die Seefahrt aufrecht zu erhalten, die Beilegung der ausgebrochenen Tumulte in den Städten, die glückliche Beendigung der Fehden, welche von einzelnen Gliedern mit Fremden, oder von mehreren gemeinschaftlich zur Aufrechterhaltung der Contore geführt wurden, die Correspondenz, die Verlesung der Briefe von fremden Mächten, von einzelnen Bundesstädten und den hansischen Factoreien, ihre Beantwortung, die Bewilligung neuer Abgaben und Strafen, ja, alle hansischen Privatsachen, welche in letzter Instanz hier entschieden wurden: alles diess waren Gegenstände der Verhandlungen“. Mit vielen derselben hatten sich auch unsere heimischen Städte zu beschäftigen, ganz besonders wichtig waren aber die Berathungen, welche sich auf den Handel nach Nowgorod und mit den Russen bezogen.

Nowgorod nahm immer wieder die Thätigkeit der städtischen Deputirten für sich in Anspruch. Bald handelte es sich um die inneren Angelegenheiten des dortigen Hofes, bald sollten Vergewaltigungen des deutschen Kaufmanns durch die Russen gesühnt werden; dann wurde wiederum der Borghandel mit den Russen streng verpönt, oder es trat auch ein gänzlichliches Verbot des Handels mit denselben ein, und endlich im J. 1494 begannen die langandauernden Verhandlungen, welche durch die Schliessung des Nowgoroder Hofes hervorgerufen wurden — kurz in verschiedenartigster Weise gab der russische Handel stets von Neuem Veranlassung zu kürzeren oder längeren Debatten. Und es ist dieses leicht erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass — um die Worte Hildebrand's zu gebrauchen ¹⁾ — „von all' den Handelsfactoreien, welche die Hanse im Norden, Osten und Westen begründet, keine schon von den Zeitgenossen so hoch gehalten worden ist, keine sich in Folge dessen so ununterbrochener, eifrigster Fürsorge des Bundes erfreut hat, als das Kontor im russischen Nowgorod. Hier galt es das weit ausgedehnte Gebiet der Republik und den grössten Theil des mittleren Russlands mit den Erzeugnissen westeuropäischer Natur und Industrie zu versehen. Der Bojar und der russische Kaufherr kleideten sich in das flandrische und englische Tuch, das

¹⁾ „Die hansisch-livl. Gesandtschaft des J. 1494 nach Moskau“ etc. Balt. Mon. 20. Bd. 1871 S. 115.

hier feilgeboten ward, der Fisch vom schonischen Strande bildete ein Hauptnahrungsmittel des ganzen Volkes, das Allen gleich unentbehrliche Salz gelangte beinahe ausschliesslich über die Ostsee dorthin. Dem Lande fehlte es nicht an Erzeugnissen, welche den von ihm begehrten an Werth gleichkamen. Die Regionen bis zum Eismeer zeigten sich unerschöpflich an den kostbarsten Pelzthieren, das Wachs, dessen Bedeutung als Handelsartikel mit dem katholischen Cultus geschwunden, ward hier in einer Menge geboten, genügend den ganzen Westen zu versehen.“ An diesem gewinnreichen Handel hatten die livländischen Städte, Dank der geographischen Lage ihres Landes, schon früh einen hervorragenden Antheil, so dass sie, wie bereits erzählt ¹⁾, im J. 1363 ein eigenes Quartier auf dem Hofe zu Nowgorod hatten, ja im Laufe des 15. Jahrhunderts gelang es ihnen, Lübeck und Wisby immer mehr zurückzudrängen und sich „die Stellung einer leitenden Behörde für den ganzen hansisch-russischen Verkehr“ zu erobern ²⁾. Unter den livländischen Städten haben aber wieder Reval und ganz besonders Dorpat nach Nowgorod hin prädominirt, während Riga sich die Leitung des Kontors zu Polozk vorbehalten hatte. Schon im J. 1410 wandten sich Dorpat und Riga in beinahe ganz gleichlautenden Schreiben ³⁾ an den deutschen Kaufmann in Nowgorod und drückten demselben ihren Unwillen darüber aus, dass er einem Gebot der Versammlung zu Walk Widerspruch entgegensetze. „Uns mach billiken wol sere vorwunderen“, so schreibt Riga, „dat gy der endracht, willen und begheringe der stede desses landes, der see doch in dat ghemene beste, also gy wol sulven merken mogen, alle weghe ramen, nicht volghaftich willen wesen, nemliken wente gy an en allent, wes jw not is, vorsoken, unde see vor jw unde den ghemenen copman, wan unde wor der not is, mit erer bodeschopp, breven unde theringen kostliken alle wege streven unde arbeyden dat beste dat see mogen. Wor umme, also jw de vorgescreven sendeboden ghescreven hadden, nicht allene ut eren, sunder ut unser aller synne willen, ghehete unde bevele, also wy wol weten, dat des ghelik beyde der heren tho Darpte und tho Revalle wille sy ghewesen unde noch is, so schrive wy jw dat noch besondern van unser wegen, des wy doch nicht vor-

¹⁾ Vergl. oben S. 7. ²⁾ An Widerspruch von Seiten der zurückgedrängten Städte fehlte es allerdings nicht. Vergl. HR. II 1 S. XVI. ³⁾ UB. IV 1828, 1831, HR. I 5, 668, 671.

hopet hadden not tho synde, dat et unse ghantze ernstlike wille is, dat gy“ . . . (es folgt nun der Befehl das Kontorsiegel nach Dorpat zu schicken). Ein noch viel strengerer Verweis wurde dem deutschen Kaufmann in Nowgorod von den in Wolmar versammelten Rathssendeboten im J. 1434 zu Theil ¹⁾, weil er „van older loveliker wonlichet“ abgewichen war und mancherlei Unordnungen dort hatte einreissen lassen. Er erhielt verschiedene Vorschriften mit dem Hinzufügen: „Weret sake, dat sich jemant, junk edder olt, hir enthegen mit unmode wreveliken sette, dede edder lichte alrede gedan hedde, den willet uns hir uthschreven; dat wille wii so strengeliken an eynen richten, dat sich des eyn ander entsetten unde darna darvor bewaren sall“. Doch muss der Kaufmann in Nowgorod es auch noch in späteren Jahren häufig den livländischen Städten gegenüber an dem nöthigen Gehorsam haben fehlen lassen, deshalb wandten sich dieselben im J. 1442 klagend an Lübeck ²⁾, welches darauf „an den Hof den ausdrücklichen Befehl richtete, den Anordnungen der drei livländischen Städte unbedingt Folge zu leisten, in dringlichen Lagen aber stets die Weisungen des Rathes von Dorpat einzuholen“ ³⁾. Lübeck behielt sich wohl noch für manche Fälle die letzte Beschlussfassung vor ⁴⁾, aber meist liess es Riga, Dorpat und Reval freie Hand, „nachdeme gii dar up de negede zin beseten unde der dinge beth wan wy gelegenheit weten unde erfahren können ⁵⁾“. Da nun die livländischen Städte einen so weitreichenden Einfluss auf den russischen Handel gewannen, und dieser für die gesammte Hanse von so grosser Bedeutung war, so erlangen dadurch die Verhandlungen der livländischen Städtetage ein Interesse auch für grössere, über die Grenzen unseres Heimathlandes hinausreichende Kreise ⁶⁾.

1) UB. VIII 756, HR. II 1, 229. 2) HR. II 2, 602 § 9. 3) Hildebrand a. o. a. O. S. 121, HR. II 2, 624. 4) Z. B. UB. VIII 967, HR. II 1, 465, HR. II 4, 422 § 15. 5) HR. III 3, 482, 272 § 11, 353 § 75, 515. 6) Daher sind die Recesses nach dieser Richtung hin auch schon vielfach verarbeitet worden, und es ist um so weniger nöthig, noch ausführlicher auf diese Verhältnisse einzugehen, als Hildebrand im UB. VIII für die Einleitung des nächsten Bandes eine Darstellung derselben in Aussicht gestellt hat. Vergl. von demselben Verfasser ausser der schon citirten Arbeit: Melanges Russes IV S. 726 ff., 795 ff., UB. VII S. XXXI. Das deutsche Kontor zu Polozk (Balt. Mon. 22. Bd. 1873 S. 342). Ausserdem: Sartorius: a. o. a. O. II S. 428 ff.; Sartorius-Lappenberg: Ukundliche Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa. 1830 I S. 108 ff.; Riesenkampff; Der deutsche Hof zu Nowgorod etc. 1854; Winkler: Die deutsche Hansa

Weitere Gegenstände der Berathungen bildeten sehr häufig die Handelsverhältnisse in Flandern, die Eröffnung der gemeinsamen Schifffahrt, der Kampf gegen die Vitalienbrüder, die Theilnahme an hansischen Kriegen, die Münze, die Erhebung des Pfundgeldes ¹⁾, die Vertheilung etwaiger Unkosten, die von Allen zu tragen waren und dgl. m. Auf die Entwicklung des Rechts und die Gesetzgebung, soweit sie sich nicht auf den Handel bezog, haben die Städtetage so gut wie gar keinen Einfluss ausgeübt. Nur selten kamen Ausnahmen vor, so wird z. B. ein paar Mal über eine Steuer des ausser Landes gehenden Erbgutes ²⁾, oder über die Verlobung Minderjähriger ohne Erlaubniss der Freunde und Vormünder verhandelt ³⁾. Dagegen mussten die städtischen Deputirten sehr oft in Berathung treten über Klagesachen, die vor ihr Forum gebracht wurden. Fast auf jedem Städtetage treten einzelne Kaufleute vor die Versammlung und bitten dieselbe, für ihr verletztes Recht einzutreten, ihnen Schutz angedeihen zu lassen, oder ihnen eine Strafe, welche ihnen wegen Verletzung irgend eines Handelsgebots auferlegt worden war, zu erlassen. Sind alle Betheiligten Bürger der livländischen Städte, so wird die Sache von denselben entschieden ⁴⁾, will der Kläger aber Recht gegen einen im Auslande Weilenden oder gegen eine fremde Stadt, so treten die livländischen Städte für die Interessen ihrer Bürger ein ⁵⁾. Besonders häufig sind Klagen wegen verweigerter Zahlung und wegen Uebertretung eines von den einheimischen oder den gesammten Hansestädten erlassenen Handelsverbots, aber auch Erbstreitigkeiten ⁶⁾ und andere Streitsachen kommen zur Entscheidung. Bisweilen richten sich die Klagen nicht gegen einzelne Bürger, sondern sogar gegen Städte. Im J. 1405 musste sich Reval wegen verbotenen Borghandels mit den Russen rechtfertigen ⁷⁾, und im J. 1416 wurde sogar die Reichsstadt Dortmund vor den Städtetag citirt,

in Russland. 1886; ferner die Einleitungen zu den einzelnen Bänden der HR., in denen fast immer Hinweise auf die Nowg. Verhältnisse enthalten sind.

1) Vergl. Stfeda: Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts. 1887. 2) UB. VIII 753 § 32, HR. II 1, 226 § 32, II 2, 701 § 4; vergl. auch II 1, 321 § 28. 3) UB. IV 1602, HR. I 5, 61 § 31. 4) Doch wurden die Citationen nicht immer sofort befolgt, vergl. HR. II 3, 106 § 8, II 4, 180 § 9. 5) HR. I 5, 67—68, II 2, 428 § 6, 433, 550 § 10, 701 § 14, 706—707; II 3, 216 etc.; vergl. auch unten S. 32 Anmerk. 1. 6) Vergl. UB. VII 465, HR. II 4, 757 § 16. 7) UB. IV 1656, HR. I 5, 238; vergl. auch HR. II 2, 555 § 6.

weil Peter v. d. Volme, ein Revaler Bürger, als Erbe seines Oheims in einer Forderung an die genannte Stadt zurückgewiesen war ¹⁾).

Das Verhältniss der Städtetage zu den andern livländischen Institutionen.

Die Angelegenheiten, welche das Land als solches und nicht den Handel und die Handelsinteressen betrafen, kamen auf den Städtetagen nur selten zur Discussion. Wohl haben die Städte ihre speciellen Berathungen kurz vor oder nach den Landtagen, zu welchen sie ja auch gehörten, stattfinden lassen, aber beide Versammlungen stehen sich ganz getrennt gegenüber, so dass in den Recessen der Städtetage die Landtagsverhandlungen gar nicht erwähnt werden; erst ganz gegen Ende des 15. Jahrhunderts verschmelzen die beiden Reccesse, aber auch dann in einer Weise, dass sie leicht wieder getrennt werden können ²⁾. In Folge dessen bieten die Reccesse der Städtetage für die Beziehungen der letzteren zu den anderen livländischen Institutionen und für die allgemeine Geschichte unserer Heimath auch nur verhältnissmässig wenig Bemerkenswerthes dar. Selbst ein so wichtiges Ereigniss, wie die auf dem Landtage zu Wolmar (1457 Febr. 12) auf 10 Jahre geschlossene Einigung der Stände gegen äussere Feinde wird in dem Recess des gleichzeitig stattfindenden Städtetages gar nicht erwähnt ³⁾; man erhält aus demselben nicht einmal die Nachricht, dass ein Landtag damals stattfand. Ebenso wenig erfahren wir etwas über die vielen Fehden, durch welche das mittelalterliche Livland zerrissen wurde. Es ist eine grosse Ausnahme, dass auf einem Städtetage in Wolmar (im J. 1397) über einen Streit des Ordens mit dem Bischof von Dorpat verhandelt werden soll ⁴⁾.

Die livländischen Städte standen in sehr verschiedenartiger Weise ihren Landesherrn gegenüber ⁵⁾ — im Einzelnen kann das hier nicht verfolgt werden ⁶⁾, — für die Stellung des Städte-

¹⁾ Vergl. über diesen interessanten Rechtsfall, der zu weitläufigen Verhandlungen im Lande und mit Auswärtigen Veranlassung bot Nottbeck: Die Reichsstadt Dortmund vor dem Richterstuhl des Revaler Rathes (Balt. Mon. 27. Bd. 1880 S. 181 ff.) ²⁾ v. d. Ropp: Reisebericht. Hans. Geschbl. 1872. S. LIII. ³⁾ Vergl. Schieman: Russland, Polen und Livland. 1887. II S. 141. HR. II 4, 478 ⁴⁾ UB. IV. 1434, HR. I 4, 393. Ueber den Verlauf der Tagfahrt haben wir keine Nachrichten. Vergl. über diesen Streit Schieman: a. a. o. O. S. 103 ff. ⁵⁾ Vergl. UB. VII S. XXV ff. ⁶⁾ Dafür, dass das eigenthümliche Verhältniss der Hansestädte zu den Landesherren und zu den andern Bundesgliedern zu mancher Collision der Pflichten führte, haben wir ein Zeugnis aus dem J. 1380. Der Big. Rath fragte Lübeck und andere Städte um Rath, „quomodo se gerere debeat in noviter

vereins ist aber charakteristisch, dass er eine durchaus eigene, selbstständige Politik verfolgt und mit einer gewissen Eifersucht bemüht ist, jede Einmischung der Herren in städtische Dinge fern zu halten. Eine Verhandlung aus dem J. 1444 bietet ein treffendes Beispiel hierfür. Lübeck schickte damals den livländischen Städten ein Schreiben, in welchem vom Handel nach Russland hin die Rede war und zum Schluss die Städte darum ersucht wurden, den Brief auch dem Ordensmeister zu lesen zu geben. Reval sprach sich Dorpat gegenüber nicht dagegen aus, darauf wurde aber die Bitte vor den nächsten Städtetag gebracht, und hier die Erfüllung derselben durchaus zurückgewiesen. „Ok leven heren“ — so schreiben die Städte ¹⁾ — „wy sin sere mede bekumert, dat gy uns seryven, dat wy dem heren meistere juwen breff sollen lesen laten, wy weten nicht, offte dat vromen inbringen mochte; de stede hebben siik alwege suslange gutliken by vasten geloven tosamende gehalden, und hebben siik manniger moge und theringe nicht ume vordreten laten, dat se erer stede und copmans sake anrorende by siik handelden, so als noch wol van noden is, lete wy nu der herscop de breve, de uns int laut qwemen, der stede und copmans sake anrorende, lesen und vormengeden se mit eren saken, wat wolde wy myn doen, wy mosten en ok unse breve, de wy dar wedder upscreven, lesen laten, und als dat an eyne wanheit qweme, so dorfte eyne stad der anderen ere noet nicht mer so vrigeliken seryven, als se van oldinges undirtusschen gedan hebben; darume so begere wy, dat gy uns mit eynem solken nicht mer besweren, darmede wy unde de gemene kopman to last und to schaden komen mochten.“ — In ähnlicher Weise trat dasselbe Bemühen, nur ja die Selbständigkeit zu wahren, hervor, als im J. 1460 in Fellin irgend ein innerer Zwist ausgebrochen war. Sofort beschloss der Städtetag ²⁾ die Zwietracht, „dar villichte eyn arger, wo dat nicht gemyddellet en worde, tokomen unde andere van buten nicht to juweme [Fellins] besten intasten mochten“;

suscepto bello inter magistrum ejusque ordinem et episcopum ejusque civitatem Dorpatensem, cum utrinque foedere teneatur, magistro, ut contra quemvis ejus adversarium opem ferat, Dorpatensi autem civitati, tanquam hanseatico foedere junctae ne contra civitatem hanseaticam quemvis opitularetur, sed eidem assisteret ope et consilio“. Hildebrand: Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuche 1347—1384. (Mittheilungen XIII p. 107.)

¹⁾ HR. II 3, 155, 157, 160 § 4, 164. ²⁾ HR. II 4, 757 § 17 und 763.

beizulegen und zu dem Zweck einige Rathssendeboten dorthin abzudelegiren.

Eine Vertretung der Landesherrn auf den Tagfahrten der Städte kam nicht vor, auch der Orden betheiligte sich an denselben nicht, während auf den allg. Hansetagen wohl mitunter Deputirte des Deutschen Ordens anwesend waren ¹⁾. Immerhin fanden zwischen den livländischen Städtetagen und dem Ordensmeister Beziehungen recht mannigfacher Art statt, da die beiderseitigen Interessen häufig übereinstimmten und auch dann in den Verhandlungen der Städte berücksichtigt werden mussten, wenn sie sich kreuzten. Es sind mehrmals Städtetage auf Initiative des Ordensmeisters berufen ²⁾, der Ort der Zusammenkunft ist bisweilen entschieden mit Rücksicht auf den jeweiligen Aufenthalt desselben bestimmt worden ³⁾, ja der Ordensmeister bittet sogar einmal die Rathssendeboten sich von ihrem Versammlungsort in Wolmar zu ihm nach Riga zu begeben ⁴⁾, um ihm über eine wichtige Sache Bericht zu erstatten. Von den während der Tagfahrten und zwischen denselben stattfindenden Verhandlungen mit dem Ordensmeister waren die wichtigsten wiederum diejenigen, welche durch den russischen Handel, namentlich aber die russischen Kriege hervorgerufen wurden. Das gleiche Interesse gab die Veranlassung dazu, dass der Meister sich z. B. von den Städten Rath ertheilen liess in Betreff eines Krieges mit Nowgorod ⁵⁾, dass er sich mit ihnen zu gemeinsamem Vorgehen verband oder gelegentlich ihre Dienste in Anspruch nahm. So übernahmen im J. 1480 ⁶⁾ die livländischen Städte die Vermittelung zwischen dem Orden und den anderen Hansestädten wegen Hilfsleistungen gegen die Russen, und der Meister bevollmächtigte zugleich mit den Städten Rathmänner von Riga, Dorpat und Reval zu Unterhandlungen mit Danzig und Lübeck. Andererseits hat auch der Meister wieder Gesandte nach Russland geschickt, welche auch die Sache der Städte vertreten sollten. Es geschah das namentlich in den Jahren, welche der Schliessung des Hofes zu Nowgorod (im J. 1494) folgten, da der Meister, wie in einem Schreiben der livländischen Rathssendeboten an

¹⁾ Sartorius a. o. a. O. II S. 70 ff. ²⁾ Vergl. oben S. 16. ³⁾ Z. B. der Städtetag in Karkus HR. II 4, 561, vergl. auch III 1, 283. ⁴⁾ HR. III 1, 284—86. ⁵⁾ HR. II 3, 216. ⁶⁾ HR. III 1, 269—70, 272—74, 284—85, 288.

Lübeck erklärt wird ¹⁾, der einzige war, der vielleicht eine Befreiung der Gefangenen erwirken konnte. Doch nicht immer — wenn auch in den meisten Fällen ²⁾ — vermochte man sich über die dem Landesfeinde gegenüber zu treffenden Massregeln zu vereinigen. Sogar in solchen für das ganze Land wichtigen Dingen zeigte sich zuweilen der für jene Zeit charakteristische Egoismus und die Engherzigkeit der Städte. Nicht nur dass einzelne von ihnen es verabsäumten, für die strenge Einhaltung der Handelsverbote von Seiten ihrer Kaufleute Sorge zu tragen, und nicht die nöthigen Mannschaften zum Kriege stellten ³⁾, sondern auch die Gesamtheit der Städte hat sich wohl nur des eigenen kaufmännischen Vortheils wegen den Massregeln des Meisters entgegengestellt. Als der letztere im J. 1444 die Anordnung traf, dass die Strassen von Reval nach Dorpat geschlossen werden sollten, weil alle diesen Weg einschlagenden Waaren von hier nach Pleskau und weiter nach Nowgorod geführt wurden — wovor auch Lübeck die Städte warnte — erklärte sich der Städtetag eifrigst dagegen. Er behauptete, dass ein derartiges Verbot „genczliken thegen desse stede, den gemenen kopman und ere privilegien geyt“, wonach ihnen „alle wege to watere und to lande unbestoppet sollen sin to ewigen dagen“. Sie baten den Meister um Aufhebung dieses dem Wohl des ganzen Landes geltenden Befehls, indem sie als Grund anführten, dass Pleskau und die übrigen Nachbarn sich aus Verdross darüber mit Nowgorod gegen Livland verbinden würden ⁴⁾. Der eigentliche Grund wird aber wohl die Furcht gewesen sein, dass, wenn sie eine Zeitlang verhindert würden, den Handel mit Russland zu betreiben, andere Städte sich dorthin Bahn brechen und ihnen den Handelsvortheil entreissen könnten ⁵⁾.

Sowie die Städte in diesem Fall für ein anderes Vorgehen waren, als es der Ordensmeister für gut befunden, so haben sie auch sonst in diesen russischen Angelegenheiten häufig den Wunsch, die eigenen und die Handelsinteressen ganz abgesondert und unbeeinflusst zu verhandeln, hervortreten lassen. Als im J. 1444 Friedensverhandlungen zwischen dem Orden und

¹⁾ HR. III 3, 511, vergl. auch die Acten der in jener Zeit abgehaltenen Städtetage. ²⁾ Vergl. Hildebrand: Das Kontor zu Polozk a. o. a. O. S. 364. ³⁾ HR. III 1, 279—80. ⁴⁾ Vergl. HR. II 3, 155—157, 160 § 1, 161, 164. ⁵⁾ Eine derartige Furcht äussert sich z. B. HR. II 3, 106 § 10, 112, 216 § 1 etc.

Nowgorod in Aussicht standen, waren die Städte wohl bereit, sich an denselben zu betheiligen, „dach jo nicht der stede sake mit der heren sake to vermengende, sunder eyn elk up siik sylven to blivende na older wonheit sunder jengerhande voranderinge“¹⁾. Ein anderes Mal (i. J. 1493) weigerten sich die Revalenser den vom Ordensmeister übersandten, zwischen diesen Landen, Nowgorod und Pleskau geschlossenen Friedenstractat mit zu beküssen, da ihnen die Bestimmungen des Friedens beschwerlich seien und sie als Glieder der Hanse einen besonderen Frieden mit Nowgorod hätten²⁾. In solcher Weise haben die Städte häufig ihren eigenen Weg eingeschlagen³⁾, wurden aber doch immer wieder, wie bereits erwähnt, durch das gleiche Interesse zu gemeinsamem Vorgehen mit den Landesherrn verbunden.

Waren diese Fragen der gegen Osten gerichteten Politik entschieden die wichtigsten, welche zwischen den Städten und dem Meister zur Verhandlung kamen, so wurde eine solche doch auch häufig durch innere Verhältnisse hervorgerufen; auch für den Handel wichtige Erörterungen fanden bald in friedlicher, bald wieder in einer etwas stürmischen Weise statt.

Wiederholt gingen die versammelten Städte mit Beschwerden an den Meister und die Bischöfe über die „velscherie der Undutschen“, über welche ihnen viele Klagen vom In- und Auslande zukamen⁴⁾. Ebenso wurden wegen Unsicherheit der Strassen und Beraubung der Kaufleute mehrfach Klagen an den Ordensmeister und seine Gebietiger gebracht, welche bereitwillig Abhilfe in Aussicht stellten⁵⁾. Einen immer wiederkehrenden Gegenstand der Unterhandlungen, welcher namentlich im 15. Jahrhundert eine energische und erfolgreiche Opposition der Städte zur Wahrung ihrer Interessen hervorrief, bildeten auch die Münzgesetze, über die sowohl auf den Land-, als auf den Städtetagen eifrig debattirt wurde⁶⁾.

¹⁾ HR. II 3, 106 § 5. Vergl. auch HR. II 3, 216 § 6. ²⁾ Schiemann: Revals Beziehungen etc. Nr. 55. Vergl. auch ibidem Nr. 54, HR. III 3, 496. ³⁾ Vergl. z. B. UB. VII 348—49, VIII 481, 486. In den Jahren 1447 und 1451 befürchtete der OM. sogar eine Verbindung der livl. mit den preussischen Städten gegen den Orden. Index corp. hist. dipl. Nr. 1590, 1855, HR. II 3, 696. ⁴⁾ Der Meister versprach wohl auch nach Kräften dem Uebel zu steuern. Vergl. z. B. HR. I 5, 238 § 9, UB. IV 1656, HR. II 3, 216 § 2—4. ⁵⁾ Vergl. z. B. HR. II 4, 563, 643, § 6—7, 644—45, 757 § 7—8, 14, 758, 760. ⁶⁾ Vergl. über diese Verhandlungen z. B.

In allen solchen, sowie überhaupt in allen den Handel tangirenden Fragen, ebenso in der äusseren Politik traten die Städte immer als geschlossene Einheit auf, während sie in der inneren Politik, entsprechend der verschiedenartigen Stellung, die sie im Lande einnahmen, vielfach getrennte Wege einschlugen. Meist waren sie jedoch bemüht, einander gegen etwaige Vergewaltigungen zu schützen, und niemals haben sie — wenigstens gilt dieses von den grossen Städten — in den vielen Fehden, unter welchen Livland zu leiden hatte, gegen einander gekämpft¹⁾, sondern ihr Bestreben ging stets dahin, eine Versöhnung der streitenden Parteien zu vermitteln und den Frieden wiederherzustellen. Als im J. 1479 die Sendeboten der Stadt Fellin auf der Tagfahrt zu Walk auftraten²⁾ und „beden behulp unde vordernisse an den heren mester, wand sie van erer veltmarke und van eren privilegien gedrunge worden, dat sie darbii bliven muchten“, da waren die Städte gleich bereit mit dem Ordensmeister zu verhandeln und zweifelten nicht daran, Fellin helfen zu können. In welcher Weise dasselbe in seinem Rechte gekränkt worden und wie die Angelegenheit schliesslich verlaufen ist, erfahren wir aus den Akten nicht, aber das Wenige genügt, um zu erkennen, dass die vereinigten Städte bereit waren, ihr Ansehen zum Schutze der einzelnen in die Waagschale zu werfen.

Die schwierige Aufgabe des Vermittelns hatten die livländischen Städte namentlich in den Kämpfen zwischen dem Orden und ihrem Vorort Riga zu erfüllen, welche in der unklaren staatsrechtlichen Stellung der Stadt zu den beiden ersten Machthabern des Landes, zum Ordensmeister und Erzbischof, ihren Grund hatten. Im J. 1434³⁾ hatten sich auch wieder die Verhältnisse derartig feindselig zugespitzt, dass jeden Augenblick ein Kampf zu erwarten war. Nur der lithauischen Verwickelungen wegen, durch welche damals das Land bedroht wurde, entschloss sich der Orden zu Verhandlungen, welche zuletzt — Dank den eifrigen Bestrebungen Dorpats — zu einem Schiedsgericht führten. Dasselbe brachte unter Theilnahme Dorpats und Revels einen zweijährigen Anstand zu Wege

UB. VII S. XXIV, HR. I 3, 462, UB. III 1254, HR. I 5, 481, UB. IV 1744, HR. II 2, 132 § 1, 138—40 etc.

¹⁾ Vergl. Brevern: Archiv III p. 241 ff. ²⁾ HR. III 1, 202 § 5.

³⁾ Vergl. UB. VIII S. XXXIV ff. und die dort angegebenen Urkunden.

(1435 Juli). Am Ende desselben Jahres kam auf dem Landtage zu Walk eine allgemeine Einigung aller Stände auf 6 Jahre zu Stande, durch welche die bisher fehlende politische Einheit hergestellt wurde ¹⁾, aber solche Verträge haben die Fehden niemals auf lange Zeit zur Ruhe gebracht. Noch dasselbe Jahrhundert sollte blutige Kämpfe über Livland hereinbrechen sehen, in welchen Riga wieder eine bedeutende Rolle spielte. Als die Stadt sich für den Erzbischof Stephan Grube und gegen den vom Orden begünstigten Simou von der Borch erklärte ²⁾, führte das zu einem zehnjährigen, heftigen Kriege (1481—91) zwischen Orden und Stadt. Wiederum mussten Dorpat und Reval im Verein mit den anderen Ständen zu versöhnen suchen und haben mehrfach theils aus eigenem Antriebe, theils auf Veranlassung der um ihre Vermittelung angegangenen wendischen Städte Unterhandlungen begonnen ³⁾.

Verhältniss
der zum liv-
ländischen
Städtebunde
gehörigen
Städte zur
Hanse.

Sowie die livländischen Städte während dieser Zeit häufig von Aussen her, von den Hansestädten, den Befehl zum Handeln in speciell livländischen Streitigkeiten erhielten, so trat überhaupt ihre Stellung, die sie im Lande einnahmen, bei weitem zurück vor derjenigen, die ihnen als Gliedern des Hansebundes zukam ⁴⁾.

Zur Beurtheilung dieses Verhältnisses erhalten wir aus den Akten der livländischen Städtetage reichliches Material, und doch lässt sich die Frage, ob alle an denselben theilgenommenen Städte auch Glieder der Hanse gewesen sind, nicht ohne weiteres beantworten, sondern bedarf einer kurzen Erörterung. Es liegt das daran, dass wir keine Verzeichnisse aller Hansestädte haben, und dass es überhaupt in der Politik der Hanse lag, nicht alle zu ihr gehörenden Städte namhaft zu machen ⁵⁾. Dass Riga, Dorpat, Reval Hansestädte waren, geht schon aus ihrer Theilnahme an den allg. Hansetagen hervor; in Bezug auf Pernau kann man dieses daraus schliessen, dass dasselbe in den zahl-

¹⁾ Vergl. UB. VIII S. XXVIII ff. Schieman: Russland, Polen u. Livland bis ins 17. Jahrhundert II S. 123 ff. ²⁾ Schieman a. o. a. O. S. 150 ff. ³⁾ In den HR. III 2 sind vielfache Belege hierfür zu finden z. B. HR. III 2, 12, 241, 242, 322, 325 § 36 und 38, 390—91 etc. ⁴⁾ Vergl. UB. VII S. XXV, Brevern: Archiv III S. 120. ⁵⁾ Vergl. hierüber und überhaupt über die Zugehörigkeit der Städte zur Hanse Sartorius: a. o. a. O. I S. 95 ff. II S. 50 ff. und S. 119. Richter: a. o. a. O. I S. 265 und I 2. S. 76 ff., Hans. UB. I S. XI. Hoffmann: Ueber allg. Hansetage in Lübeck (Programm des Katharineums in Lübeck 1884 S. 13).

reichen hansischen Verträgen des 14. Jahrhunderts häufig neben den drei erstgenannten Städten aufgezählt wird ¹⁾. Aber auch Wenden, Wolmar und Fellin können als Hansestädte nachgewiesen werden. Im J. 1364 schloss König Waldemar von Dänemark einen Waffenstillstand „mit den steden by der see unde allen steden, de in der Dudeschen hanse syn.“ Er erliess hierüber eine Urkunde, worauf unter anderen Hansestädten auch Riga für sich, für Wenden und Wolmar, Dorpat für sich, für Pernau und Fellin, und Reval für sich den Stillstand halten zu wollen erklären ²⁾. Von Windau existiren in Lübeck noch fünf Pfundzollquittungen aus den J. 1368—69 ³⁾, woraus man wenigstens eine Betheiligung der Stadt an der im J. 1367 gegen Dänemark abgeschlossenen Conföderation zu Köln folgern kann. An dieser haben sich ausserdem noch Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Lemsal, Wolmar, Wenden, Kokenhusen und Fellin betheiligt ⁴⁾, und ist dieses auch, wie Koppmann nachgewiesen hat ⁵⁾, kein Beweis für ihre Zugehörigkeit zur Hanse, so ist es doch ein Zeichen für das nahe Verhältniss derselben — also auch Kokenhusens und Lemsals — zu den anderen zur Conföderation gehörenden Städten, welche meist wohl Glieder der Hanse waren.

In Betreff der kleinen Städte äussert sich Sartorius folgendermassen ⁶⁾: „Ausser den genannten Communen wurden die Provinzen Preussen und Livland zur Hanse gezählt, welches, wie es scheint, so viel sagen wollte, dass der Orden und der Landesherr von Preussen als ein der Genossenschaft Allirter angesehen ward; dass alle kleineren Städte dieser Landschaften, ob sie gleich weder das Recht die gemeinen Tagsatzungen zu beschicken hatten, noch sonst als Glieder des Bundes einzeln angeführt werden, und dass endlich die freien deutschen Einwohner der Dörfer und Flecken dieser Provinzen, wenn sie etwa einer Stadt-Corporation sich beigesellt hatten — den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Handelsfreiheiten erhielten“. Für seine

¹⁾ Z. B. HR. I 1, 524, 530, 453. UB. III 1069, 1070, 1050. ²⁾ HR. I 1, 336—44. UB. II 1009, 1011—14. ³⁾ Mantels: Der im J. 1367 beschlossene 2. hanseatische Pfundzoll in den von Koppmann edirten „Beiträgen zur lübisch-hansischen Geschichte von W. Mantels“ 1881 S. 247 u. 249. ⁴⁾ Sie erheben Pfundzoll. HR. I 1, 484 S. 440, I 3, 29 § 1—2. Schäfer: Die Hansestädte etc. S. 448 ff. ⁵⁾ HR. I 2 S. VI ff. ⁶⁾ Sartorius a. o. a. O. S. 119.

Ansicht, soweit sie die kleinen Städte anbetrifft, scheint mir auch der Umstand zu sprechen, dass die Briefe, welche von Lübeck und den auf den Hansetagen versammelten Städten nach Livland geschickt werden, fast immer adressirt sind an Riga, Dorpat, Reval „unde den gemeynen steden des landes to Lifflande“ oder „unde den steden gemeenliken des landes to Lifflande, samptliken unde bisunderen“ oder „den andern steden ghelegghen to Liefflande“¹⁾ u. dgl. m. Ferner spricht dafür, dass es in den hansischen Verträgen häufig heisst: „nuncii consulares plenipotentes et ambaxiatores communium civitatum maritimarum, videlicet Lubeke . . . item civitatum Livonie, videlicet: Ryge, Tarbatí, Revalie, Perone et aliarum circumvicinarum“ etc.²⁾, oder: „vortmer Righe, Darpte, Revele, Pernowe unde alle den, de under deme mestere van Lijfflande beseten siin“³⁾. Auch wurden „de kleynen stede“ — Namen werden nicht genannt, also sind wohl alle kleinen livländischen Städte darunter gemeint — im J. 1434 dazu verpflichtet⁴⁾, die Reisekosten für die zu den Hansetagen abdelegirten Sendeboten mit tragen zu helfen „eyn islich na erer macht“; die grossen Städte allein waren zu sehr damit belastet. Diesen Beschluss der livländischen Städte, welcher sich auf Recesse der allg. Hansetage stützte⁵⁾, würden sich die kleinen Städte wohl schwerlich ohne Widerspruch gefallen lassen haben, wenn sie nicht Mitglieder der Hanse gewesen wären und deren Vorrechte genossen hätten. Sie erkannten aber das Recht der grossen Städte, derartige Forderungen an sie zu stellen an, wenn es wohl auch häufig vorgekommen sein mag, dass sie, wie im J. 1435⁶⁾, „gemenliken de unmacht erer stede beclageden unde beden, dat men se darane up desse tiid overseen wolde.“ Schliesslich möge noch angeführt werden, dass im J. 1427⁷⁾ die Städte Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Lemsal „unde de andern stede“ die Boten von Riga,

1) HR. II 1, 11, 149, 444 etc. 2) HR. I 2, 124, 128 etc. 3) HR. I 1, 453, UB. III 1050. Vergl. auch HR. I 1, 513, UB. III 1064, HR. I 2, 5, 22. 4) HR. II 1, 226 § 2, UB. VIII 753. 5) Vergl. UB. VIII S. 436 Anmkg. 4, auch HR. II 1, 321 § 42 (1434): „Item de elenen stede, de der henze bruken unde nicht to dachvarden senden en konen, de scholen den andern groten steden by en belegen, de to dachvarden senden redelike hulpe don na erer macht to eren kosten unde terungen, de se umme der dachvard willen don . . . Unde welke klene stad sik sodaner hulpe to donde werede, de en scholde der henze rechticheid nicht bruken in eniger henzestad.“ 6) UB. VIII 956, HR. II 1, 462. 7) UB. VII 571 § 14.

Dorpat und Reval bevollmächtigten, den wendischen Städten ihre Geldhilfe zuzusagen, und sich auch bereit erklärten, an den Kosten der Botschaft theilzunehmen.

Aus allem diesem geht wohl klar hervor, dass von den Städten, welche an den livländischen Städtetagen theilgenommen waren, nämlich: Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Lemsal, Kokenhusen, Windau, Goldingen — die ersten sieben sicher Mitglieder der Hanse gewesen sind, und dass auch die anderen in engerem oder weiterem Sinne als solche betrachtet werden können. Die einzige livländische Stadt, von der es feststeht, dass sie nicht zur Hanse gehörte, ist Narva¹⁾, welches eine sehr eigenthümliche Stellung einnahm. Dasselbe soll sich allen Beschlüssen der livländischen Städte und der Hanse fügen, ohne doch die Rechte des Bundes zu geniessen²⁾. Wiederholt bemühte es sich um die Aufnahme in denselben³⁾, wurde aber immer zurückgewiesen und suchte daher gegen die Beeinträchtigung durch die anderen livländischen Städte, an deren Versammlungen es gleichfalls nicht theilnahm, Schutz beim Ordensmeister⁴⁾, der auch bereit war, sich der Stadt anzunehmen.

In den Recessen der allg. Hansetage sind Deputirte der livländischen Städte seit dem J. 1363⁵⁾ verzeichnet, doch scheint wenigstens Riga auch schon im J. 1359 in Lübeck vertreten gewesen zu sein⁶⁾. Im Namen der übrigen Städte erschienen die Sendeboten von Riga, Dorpat und Reval, oft auch nur von zweien dieser Städte, selten von einer einzigen. Auf dem Hansetage v. J. 1430 Jan. 1 wurde den preussischen und livländischen Städten ausdrücklich das Recht eingeräumt, „dat se de tokomende dachvarde islik land allene mit twen radessendeboden besenden mogen mit vuller macht erer aller“⁷⁾. Bisweilen bevollmächtigten die livländischen Städte, wenn sie selbst die Reise

1) UB. VIII 486. 2) Greiffenhagen a. o. a. O. S. 355, Hildebrand: Melanges Russes IV S. 798. 3) UB. VII 489, Richter: a. o. a. O. I 2 S. 422, Hildebrand a. o. a. O. S. 789 Nr. 628. 4) Vergl. UB. VII S. XXIX, UB. V 2190, 2191, 2193. 5) HR. I 1, 296. 6) In den Einladungsschreiben Lübecks an Rostock heisst es, dass neben andern Städten auch die livländischen aufgefordert seien (HR. I 1, 224), auch ist im älteren Rig. Kämmererbuch (1348—1360) zum J. 1359 ein Posten für die Reise des Rathsherrn Wulfardus de Sundern nach Lübeck verzeichnet. (Hans. UB. III 455. Böthführ: Die Rig. Rathslinie 1877 Nr. 183). 7) UB. VIII 144 § 14. Es hatten die Städte das auch schon früher gethan; wenn aber im UB. VI S. 69 ad reg. 1349 a. unter Berufung auf Sartorius a. a. O. II S. 62 Anmkg. 21 ein dem obigen gleicher Beschluss des Hansetages v.

nicht unternehmen konnten, andere Bundesglieder, namentlich Lübeck, mit ihrer Vertretung¹⁾. Waren es in erster Linie die nicht unbedeutenden Kosten, welche stets eine eifrige Erwägung der Art und Weise der Besendung eines Hansetages erheischten²⁾, so haben dieselben, obgleich das kein legaler Entschuldigungsgrund war³⁾, wohl auch häufig ein vollständiges Fernbleiben der Städte veranlasst. Sie standen darin nicht vereinzelt da, die Klagen über nachlässige Besendung der hansischen Tagfahrten wiederholten sich immer wieder und gaben Veranlassung zu häufig erneuerten Strafandrohungen, welche doch nur selten zur Ausführung gebracht wurden⁴⁾. So wurde auch im J. 1456 Juni 24 in Lübeck beschlossen, dass die zum Hansetag eingeladenen und nicht erschienenen Bundesglieder sich vor bestimmten, besonders bezeichneten Städten — die Livländer vor Lübeck — „entschuldigen unde entleggen mogen unde scholen by ereme ede na inneholde der erscrevenen recess darupp begrepen“⁵⁾. Die Sache scheint aber nicht sehr eilig betrieben worden zu sein, da die livländischen Städte sich noch 1457 Febr. 14 darüber beklagen konnten⁶⁾, dass sie über den Ausgang des Hansetages keine Mittheilungen erhalten hätten und der Recess ihnen nicht übersandt worden sei. Ueberhaupt habe ich keine Nachricht über die Bestrafung der livländischen Städte eines derartigen Vergehens wegen gefunden, waren dieselben doch auch eher als die meisten anderen im Stande, wirklich triftige Entschuldigungen anzugeben. Nicht zu jeder Zeit waren die Landwege passirbar, und auch die Schifffahrt war während eines grossen Theils des Jahres unterbrochen⁷⁾, vor allen Dingen aber bewirkte die weite Entfernung, dass die Ein-

J. 1379 Juni 24 registrirt wird, so liegt dabei ein Versehen Bunes vor. In dem Recess der angeführten Versammlung ist kein derartiger Beschluss erwähnt (HR. I 2, 190).

¹⁾ Z. B. HR. II 1, 464, II 4, 63, 414, III 3, 338, 591. ²⁾ Vergl. HR. I 5, 370—71, UB. IV 1623, HR. II 1, 462 § 3. ³⁾ Vergl. unten Anmerkung 5. ⁴⁾ Vergl. Sartorius a. a. O. II S. 67, HR. II 1, 321 § 41, II 3, 288 § 68. ⁵⁾ HR. II 4, 458 § 13—14. Im § 15 ist das von den Städten vereinbarte Formular, welches den Angeschuldigten vorgelegt werden sollte, enthalten: „Ik A effte B zwere van usses rades wegen, umme dat wy nicht zynt gekomen tor dachvard to Lubeke uppe den sondach nativitatis etc., dat wy dat nicht gelaten hebben myt vorsaten edder de kosst to sparende, men is gescheen van itliken noetsaken unde nicht anders sunder argeliist, so helpe my God unde syne hilgen.“ ⁶⁾ HR. II 4, 481. ⁷⁾ Vergl. z. B. UB. VIII 758—59, HR. I 5, 662, UB. IV 1821 etc.

ladungen zur Tagfahrt erst sehr spät in Livland eintrafen und dadurch eine Besendung derselben nicht selten unmöglich wurde. „Unde umme der korte willen der thiid to deme daghe, den gi myt ten anderen steden uppenomen hebben, konde wi dar nene dachfart hiir in deme lande umme maken, umme vulmechtege boden to deme vorscreven daghe van uns to sendende, also gi begeren“¹⁾. Das ist eine Entschuldigung, die in dieser oder ähnlicher Form immer wiederkehrt, und ebenso häufig wird an Lübeck die dringende Bitte gerichtet, die Tagfahrten rechtzeitig nach Livland zu melden²⁾, damit alles Nöthige zur Besendung vorbereitet werden könne. Konnte dieselbe nicht mehr möglich gemacht werden, dann wurde wohl brieflich die Ansicht der livländischen Städte dem Hansetag übermittelt³⁾. Diese Schreiben wurden entweder auf den Städtetagen selbst vereinbart oder, falls ein solcher nicht einberufen worden war, von den drei grossen Städten auf Anregung Rigas verfasst und abgesandt⁴⁾.

Häufig wurde der schriftliche Verkehr zwischen den livländischen und den anderen Hansestädten durch die preussischen Städte vermittelt, mit denen die ersteren überhaupt in nahen Beziehungen standen⁵⁾. Die Einladungen zu den hansischen Tagfahrten, die Recesses derselben und viele andere wichtige Schreiben gelangten oft auf diesem Wege nach Livland⁶⁾. Waren diese Beziehungen durch die Nachbarschaft und vielleicht auch durch die beiden Städtegruppen gemeinsame Ordensherrschaft, die allerdings ihnen gegenüber in sehr verschiedener Weise zur Geltung gebracht wurde⁷⁾, hervorgerufen, so hat auch das seit

1) HR. I 5, 321, UB. IV 1698. 2) HR. I 5, 569, 664, UB. IV 1751, 1833, HR. II 3, 711 § 7, II 4, 141, III 3, 338 etc. 3) Vergl. z. B. HR. I 5, 61—65, UB. IV 1602, wo die Absicht, die Beschlüsse des Städtetages nach Lübeck zu melden, in der briefartigen Abfassung der §§ 11 und 13 des Recesses gleich zu erkennen ist. 4) HR. I 5, 324—22, 483, UB. IV 1698, 1759. 5) Die preussischen Städte vertraten z. B. zuweilen die livländischen auf den Hansetagen, vergl. HR. I 5, 496, II 4, 63 etc. Es fehlte aber auch nicht an Störungen des guten Verhältnisses. So entstanden in der Mitte des 15. Jahrhdts. Verwickelungen zwischen Danzig und Riga in Anlass der Fehde der ersteren Stadt mit dem Orden. Vergl. HR. II 4 an verschiedenen Stellen. Auch gaben die Handelsverbote Veranlassung zu Missheiligkeiten. Vergl. Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. S. 158. 6) UB. V Reg. 3041, HR. I 4, 567, I 5, 568, UB. IV 1751, HR. II 1, 14—15, 231, 258, 326, 344, UB. VIII 442, 758, 771, 826 832 etc. 7) In Preussen waren die Städte viel abhängiger vom Orden als in Livland. Vergl. Sattler: Die Hanse und der deutsche Orden in Preussen bis zu dessen Verfall. Hans. Geschl. 1882 S. 76.

Begründung der livländischen Colonie bestehende, nahe Verhältniss zu den wendischen Städten innerhalb der Hanse weiter fortbestanden. Nicht nur der hervorragenden und mächtigen Stellung wegen, welche die letzteren im Bunde einnahmen, wurden die Livländer zu ihnen hingezogen, sondern namentlich wohl dadurch, dass sie hier noch am ehesten auf ein Verständniss ihrer Lage¹⁾, daher auch im Nothfall auf Hilfe gegen äussere Feinde²⁾ und Vermittelung in den inneren Fehden rechnen konnten³⁾. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Städte in jener Zeit stets ihre eigenen Interessen verfolgten und sie allem Andern voranstellten, hat aber diese guten Beziehungen bisweilen getrübt und manche Konflikte herbeigeführt, in welchen es sich deutlich zeigte, welch' eine selbständige und einflussreiche Stellung der livländische Städtebund sich erworben hatte. Er begnügte sich nicht damit, dass er, wie es selbstverständlich war, seine internen, nur die eigenen Städte berührenden Angelegenheiten durchaus unabhängig, ohne fremde Einmischung erledigen konnte, sondern strebte auch darnach, nach Aussen hin seinen Wirkungskreis zu erweitern. Da dieses namentlich durch eine Erstarkung des livländischen Einflusses auf Nowgorod erreicht werden sollte und Lübeck dadurch zurückgedrängt wurde, so war in diesem Verhältniss die Ursache zu manchem Streit gegeben. Die livländischen Städte haben sich viele Eigenmächtigkeiten gegen den Willen der anderen Hansestädte zu Schulden kommen lassen⁴⁾, aber „das wirthschaftliche Gedeihen der engsten Heimath war recht eigentlich die Richtschnur aller handelspolitischen Massnahmen“⁵⁾ jener Zeit, und die Livländer waren echte Kinder ihrer Zeit. Daher können wir ihnen ihr rastloses, gegen die anderen Bundesglieder rücksichtsloses Streben nach Machterweiterung nicht verübeln, sondern müssen dankbar für ihre den Handel unseres Landes fördernde Thätigkeit sein. Mit dem Handel sind aber die Geschicke unserer Heimath stets aufs Engste verflochten gewesen, daher ist die Arbeit der livländischen Städtetage, obgleich die „gebreke des kopmans“ stets den Mittelpunkt derselben bilden, doch für die Entwicklung des ganzen Landes nutzbringend gewesen.

1) HR. III 3, 591. 2) HR. III 1, 266—282. 3) HR. III 2 S. X und an verschiedenen Stellen. 4) HR. II 1 S. XVI. 5) Schäfer: Die Hanse und ihre Handelspolitik. 1885, S. 21.

Beilage I.

Verzeichniss der livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500.

Datum.	Ort.	Quellen.	Bemerkungen.
ca. 1365	? ?	Pernau UB. II 1026, Reg. 1216.	In den HR. habe ich dieses Schreiben nicht gefunden.
1368 nach Octbr. 1	Fellin	UB. III 1085, Reg. 1289, VI 2895, S. 175 ad reg. 1289. HR. I 3, 28, 29 § 1—3.	Bunge datirt das Einladungsschreiben zuerst: 1372, dann: 1369, Koppmann: 1368.
1369 Febr. 2	Pernau	UB. VI 2895. HR. I 3, 29—30.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1369 zwischen Febr. 2 u. Septb. 17	Lemsal	UB. VI 2895. HR. I 3, 30 u. S. 31.	
1369 Septb. 17	Walk	UB. III 1061, VI 2895. HR. I 1, 500 bis 502, I 3, 30 u. S. 32.	
1371 Septbr. 3	Dorpat	UB. III 1082. HR. I 2, 38, I 3 S. 42.	
1376 Januar 13	Dorpat	UB. III 1100, 1101, 1103, 1110, 1114, 1116, 1175, Reg. 1317a. HR. I 3, 69—79 u. S. 60.	
1376 Juli 27	Walk	UB. III 1228, Reg. 1450. HR. I 3, 87—88.	Bunge datirt: 1385 Juli 30.
1377 ? ?	Pernau	UB. III 1046, Reg. 1238. HR. I 2, 145.	Bunge datirt: 1368?
1380 April ?	Walk	UB. III 1241, 1243, 1246, Reg. 1470, 1472, 1475. HR. I 3, 126—129.	Bunge datirt: 1387.
1381 März 24	Dorpat	UB. III Reg. 1381a. HR. I 3, S. 118.	
1383 Febr. 15	Pernau	HR. I 3, 159—161.	
1384 Januar 17	Walk	UB. III 1201, Reg. 1419. HR. I 2, 272, I 3 S. 154.	
1385 Januar 8	Wolmar	UB. III Reg. 1446. HR. I 3 S. 161.	
1385 Septbr. 14	Walk	UB. III Reg. 1445, HR. I 3 S. 172.	Bunge datirt: Juli 30.
1387 ? ?	Walk	UB. III Reg. 1463. HR. I 3, 333 u. S. 206.	
1388 Januar 12	Pernau	UB. III 1251—52, Reg. 1481. HR. I 3, 372—73.	
1389 Febr. 13	Riga	UB. III 1250, Reg. 1482. HR. I 3, 415—17, S. 475 ff.	Bunge datirt HR. I 3, 416 bis 417: 1388.
1389 Aug. 10	Pernau	UB. III Reg. 1504. HR. I 3, 438.	
1390 ? ?	Pernau	UB. III 1253—54, Reg. 1486, IV 1546—47. HR. I 3, 458—64 u. S. 475.	Bunge datirt die beiden ersten Urkden.: 1388?, die beiden letzten: Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts.

Datum.	Ort.	Quellen.	Bemerkungen.
1391	Juni 15	Walk	UB III Reg. 1543. HR. I 4 S. 577.
1393	? ?	Walk	HR. I 4 S. 132.
1394	Mai 28	Rīga	UB. IV 1473, 1530, 1539, 1541, Reg. 1646, VI S. 78 ff. Reg. 1647 a—d. HR. I 4, 229 u. 646—47.
1395	März 14	Pernau	UB. IV Reg. 1655. HR. I 4 S. 242.
1396	Jan. 6	Walk	UB. IV 1407, 1510—11, Reg. 1697, 1698. HR. I 4, 329—333.
1397	Febr. 7	Wolmar	UB. IV. 1434. HR. I 4, 393.
1398	? ?	Wolmar	UB. IV Reg. 1769. HR. I 4 S. 418.
1398	Mai 1	Pernau	UB. IV Reg. 1768. HR. I 4 S. 438.
1398	Decbr. 15	Walk	UB. IV Reg. 1788. HR. I 4, 508.
1399	Novbr. 25	Walk	HR. I 4 S. 517.
1401	? ?	Pernau	UB. IV 1602 § 20, 1747. HR. I 5 S. 13. I 5, 61 § 21.
1401	Decbr. 10	Wenden	UB. IV 1602 § 18. HR. I 5 S. 34, I 5, 61 § 18.
1402	Febr. 19	Dorpat	UB. IV 1602. HR. I 5, 61—70.
1403	? ?	Walk	UB. IV 1613, 1620. HR. I 5, 112 bis 113.
1405	März 29	Walk	UB. IV 1656. HR. I 5, 238—240.
1406	Jan. 3	Wolmar	UB. IV 1671, 1954 Sp. 868, Reg. 2013. HR. I 5, 291—292.
1407	März 6	Wolmar	UB. IV 1622—23, 1715—16, 1954 Sp. 873, Reg. 2048. HR. I 5, 365—371.
1408	Jan. 15	Pernau	UB. IV 1740, 1742, 1744, 1754, 1759, 1954 Sp. 874, Reg. 2076. HR. I 5, 477—483.
1409	vor Febr. 16	Wolmar	UB. IV 1751, 1789, 1954 Sp. 875, Reg. 2115, V 2037, VI S. 109 Reg. 2385 a. HR. I 5, 550—555, 567 bis 570.
1409	Juli 13	Pernau	UB. IV 1783, 1786, 1790, 1804—6, 1809, 1954 Sp. 875, Reg. 2116. HR. I 5, 613—15, 616—19.

Der Recess ist erhalten und edirt.

Der Recess ist erhalten u. edirt.

Bunge datirt IV 1622—23: 1403?

Bunge datirt IV 1751: 1407, V 2037: 1415 Fbr. 9. In der verlorenen Rig. Recesshschrift ist der Städtetage gegeben: 1409 in Quadrage, also Febr. 24 oder nach Febr. 20, was aber nach HR. I 5, 550 nicht möglich. Die Zugehörigkeit der Schreiben HR. I 5, 550—554 zum Städtetag v. 1409 Wolmar ergibt sich aus HR. I 5, 567—570.

Datum.		Ort.	Quellen.	Bemerkungen.
1410	Febr. 2	Walk	UB. IV 1815, 1818, 1820—23, 1827 bis 31, 1833, 1834, 1954 Sp. 876, Reg. 2160. HR. I 5, 658—73.	
1410	Sepbr. 21	Wolmar	UB. IV 1844—45, 1954 Sp. 876, Reg. 2197. HR. I 5, 723—25.	
1411	Febr. 24	Pernau	UB. IV 1870, 1873, 1882, 1914—15, 1921, 1954 Sp. 876, Reg. 2234, VI S. 103 Reg. 2239 a, S. 126 ad reg. 2818.	Nach VI Reg. 2239 a hat der Städtetag 1411 April 17 stattgefunden.
1412	Jan. 31	Walk	UB. IV 1914—15, 1921, 1954 Sp. 877, Reg. 2274.	
1415	Jan. 30	Wolmar	UB. IV 1960, 1988, 1990, 2000, 2006, 2285? (S. unten S. 50 Anmerk. 1.) Reg. 2343, 2383, VI S. 108 ad reg. 2343.	
zw. 1415 im Otrbr. u. 1416 im Febr.		Langenbrücke	UB. V 2029, 2070.	
1416	Febr. 9	Pernau	UB. V 1680, 2029, 2049, 2067, 2069, 2076, 2104, VI 3102—4, S. 110 ad reg. 2409, S. 179 Reg. 2457 b.	
1416	Juni 19	Dorpat	UB. IV 1929, V 2029, 2076, 2135, VI S. 106 ad reg. 2304.	Bunge datirt V 2135: 1417, d. Schreiben gehört aber offenbar hierher.
1417	Jan. 24	Walk	UB. V 2106, 2108, 2111, 2117, VI 3108, S. 179 Reg. 2357 b.	Wenn es V 2111 heisst, der Städtetag sei auf St. Peters-Abend [Jan. 8.] berufen, so ist das ein Versehen, da jenes Schreiben selbst erst an diesem Tage ausgefertigt ist.
1417	Aug. 1	Dorpat	UB. V 2155—56, 2161—62, 2186, Reg. 2592, VI S. 118 ad reg. 2592.	
1418	Jan. 20	Wolmar	UB. V 2186, 2190, 2205—6, 2454, VI S. 179 Reg. 2457b, VII 299,	
1418	Mai 15	Pernau	UB. V 2186, 2213, 2229.	
1419	Febr. 12	Walk	UB. V 2286, 2289, 2293, 2342.	Eines Landtags wegen wird der nach Wolmar berufene Städtetag nach Walk verlegt.
1419	April 2	Wolmar	UB. V 2286, 2303, VI S. 179 Reg. 2457b.	
1420	Febr. 27	Wolmar	UB. V 2340—41, 2343, 2358, 2454, Reg. 2907, VI S. 179 Reg. 2457b.	
1423	März 21	Wolmar	UB. V 2659, 2688, 2692, Reg. 3139, VII 11.	
1423	Juli 11	Walk	UB. V 2659, VII 11.	
1424	Jan. 7—14	Walk	UB. VII 53, 58, 70.	Zu gl. Zeit war ein Landtag daselbst.

Datum.	Ort.	Quellen.	Bemerkungen.
1425 Jan. 28	Wolmar	UB. VII 232-33, 236, 248, 252, 254, 258.	
1425 Juni 10	Pernau	UB. VII 284, 299-300, 149, 165, 168-169, 172-73, 180, 186, 191, 193 bis 194, 208, 256, 261, 270-71, 275, 278, 282-83, 288, 290-91, 294, 295, 297, 301, 303, 305-7, 311-12, 317, 321-22, 341, 346 bis 350, 352, 356-58, 363, 367-69, 373, 379-80, 418-19, 421.	
1426 Jan. 13-19	Walk	UB. VII 382, 387, 410, 412, 443, 414, 423, 434, 448-49. (Vergl. auch die beim vorhergehenden Städtetage angeführten Urkunden.)	Zu gl. Zeit war ein Landtag daselbst.
1427 Jan. 30-31	Wolmar	UB. VII 552, 566-71, 521, 524, 526-27, 530, 534-35, 540-42, 548, 569, 573, 578, 582, 591, 597, 598, 607, 615-18, 620, 622 bis 624, 631, 634, 636, 638, 642, 654, 657.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1427 Septbr. 5	Pernau	UB. VII 656, 658-59, 676.	
1428 Febr. 5	Riga	UB. VII 680, 682, 687-88, 678, 697, 701, 802.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1428 e. Aug. 15 f	Walk	UB. VII 734, 716, 724, 729.	Zu gl. Zeit Verhandlungen zw. dem Orden u. EB.
1429 Sept. 17	Walk	UB. VIII 80, 87, 93, 99-100, 102, 108, 109, 144.	
1433 Juni 24	Riga	UB. VIII S. 428 Anmkg. 4.	
1434 Jan. 4	Wolmar	UB. VIII 428, 439, 446, 658, 735, 739, 743, 751, 753-60, 774, 777, 785, 791, 894. HR. II 1, 217 bis 238, 288-89.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1435 Jan. 7	Riga	UB. VIII 882, 894, 956 § 2-4. HR. II 1, 417, 462 § 2-4.	Zugleich Tagfahrt zur Beilegung des Streites zwischen OM., EB. u. Riga.
1435 Juni 29	Riga	UB. VIII 930, 967. HR. II 1, 443, 465.	Desgl.
1435 Aug. 15 u. 26	Walk und Dorpat	UB. VIII 946, 952, 956, 959, 962, 967-68, 972, 974-75, 1000, 1001. HR. II 1, 444, 461-472.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1437 Juni 9	Pernau	HR. II 2, 130-140.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1438 Juni 24	Riga	HR. II 2 S. 197 Anmerkg. 1.	
1438 Juli 24-25	Pernau	HR. II 2, 244.	Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1440 Febr. 23	Wolmar	HR. II 2, 323-40.	Der Recess ist erhalten und edirt. Zu gl. Zeit war ein Landtag.

Datum.	Ort.	Quellen.	Bemerkungen.	
1441	Jan. 22	Wolmar	HR. II 2, 423—33.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1442	Febr. 20	Wolmar	HR. II 2, 550—61.	Desgl.
1443	März 10	Pernau	HR. II 2, 694—719.	Desgl.
1444	Febr. 16	Walk	HR. II 3, 103—12.	Desgl.
1444	Juli 5	Wolmar	HR. II 3, 155—67.	Desgl.
1445	Debr. 12—17	Wolmar	HR. II 3, 208—29.	Desgl.
1448	[Septbr.] ?	Narva	HR. II 3, 415—20.	
1449	April 27	Wolmar	HR. II 3, 515—21.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1450	Mai 4	Pernau	HR. II 3, 598—602.	Desgl.
1452	Jan. 20	Wolmar	Hildebrand: Melanges Russes IV p. 751 n. 244, Bunge: Archiv III p. 307.	Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1452	Aug. 21	Wolmar	HR. II 4, 112—13.	
1453	Febr. 25	Pernau	HR. II 4, 139—41.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1453	Aug. 11	Wolmar	HR. II 4, 179—81.	Desgl.
1454	[März—Apl.]	Walk	HR. II 4, 316 § 2, S. 144. Script. rer. Liv. II S. 746.	Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1455	März 2	Pernau	HR. II 4, 314—27.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1455	Aug. 15	Riga	HR. II 4, 367—78.	Desgl.
1456	Febr. 15	Walk	HR. II 4, 422—27.	Der Recess ist erhalten und edirt. Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1456	[Frühjahr]	Reval	HR. II 4 S. 298 Anmerk. 1.	
1457	Febr. 13	Wolmar	HR. II 4, 478—82.	Der Recess ist erhalten und edirt. Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1457	Septbr. 27	Karkus	HR. II 4, 559—63.	Vom Recess ist nur ein Bruchstück erhalten und edirt.
1458	Febr. 5	Wolmar	HR. II 4, 568—71.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1458	Septbr. 21	Wolmar	HR. II 4, 643—45.	Desgl.
1460	März 4	Walk	HR. II 4, 756—70.	Desgl.
1461	Febr. 8	Pernau	Hildebrand a. a. O. n. 260—61. Bunge a. a. O. p. 307.	Der Recess ist erhalten. Nach den Rig. Kämmerrechnungen fand 1461 Febr. 5 das ein Landtag statt.
1464	Febr. 21	Wolmar	Hildebrand a. a. O. n. 263. Bunge a. a. O. p. 307. Rig. Kämmerrechnungen.	Der Recess ist erhalten.
1465	März 11	Pernau	Hildebrand a. a. O. n. 266. Rg. K.-Rehn.	Desgl.
1466	Septbr. 15	Walk	„ „ n. 269. „ „	Desgl.

Datum.		Ort.	Quellen.	Bemerkungen.
1468	Jan. 4	Wolmar	Hildebrand a. a. O. n. 275. Rg. K.-Rechn.	Der Recess ist erhalten.
1469	Febr. 26	Wolmar	" " n. 283. Bunge a. a. O. p. 307. Rig. K.-Rechnungen.	Desgl.
1470	Febr. 18	Pernau	Hildebrand a. a. O. n. 284. Bunge a. a. O. p. 307. Rig. K.-Rechn.	Desgl.
1471	Jan. 14—22	Walk	Hildebrand a. a. O. n. 288—89. Rig. Kämmererechnungen.	Desgl.
1472	Jan. 18	Wolmar	Hildebrand a. a. O. n. 290—92. Brevern: Urkundenabschriften p. 171. Rig. Kämmererechnungen.	Desgl. Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1476	März 4	Dorpat	Hildebrand a. a. O. n. 297. Bunge a. a. O. p. 307.	Der Recess ist erhalten.
1477	März 2	Wolmar	HR. III 1, 2—6.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1477	Octbr. 5	Walk	HR. III 1, 65—69.	Desgl. Zu gl. Zeit fand nach Hildebrand a. a. O. n. 300—301 ein Landtag statt.
1478	März 10	Walk	HR. III 1, 83—87.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1479	Juli 25	Walk	HR. III 1, 202.	Desgl.
1480	Juli 25—28	Wolmar u. Riga	HR. III 1, 283—90, 266—82.	Desgl.
1481	? ?	?	Bunge a. a. O. p. 307.	
1492	Decbr. ?	Walk	HR. III 3, 152—53.	
1494	Juli c. 5—15	Wave	HR. III 3, 431—35, 330—32.	
1494	Octbr. 28	Wolmar	HR. III 3, 446—51.	
1495	April 1	Walk	HR. III 3, 478, 453—77, 482—83, 490—500, 502.	Zu gl. Zeit war ein Landtag. Vergl. unten S. 51 Anmkg. 2.
1495	Juni 20	Wave	HR. III 3, 505—23 (vergl. d. Quellen vom vorhergehenden Städtetage.)	
1495	? ?	Wenden	Bunge a. a. O. p. 307.	
1496	Jan. 5 ?	Wenden	HR. III 3, 530—47 u. S. 410 Anmerkung 1.	
1497	Mai 24—26	Wenden	Hildebrand a. a. O. n. 410—11. Brevern a. a. O. p. 345.	Bunge a. a. O. p. 307 giebt 1497 einen Städtetag und Landtag an.
1498	Juli 3	Walk	Brevern a. a. O. p. 177 ff. Hildebrand a. a. O. n. 422. Ropp, Hans. Geschbl. 1872 S. LIV.	Der Recess ist erhalten. Zu gl. Zeit war ein Landtag.
1499	Septbr. 9	Walk	Brevern a. a. O. p. 347 u. 374. Hildebrand a. a. O. n. 430. Ropp, Hans. Geschbl. 1872 S. LIV.	Der Recess ist erhalten. Zu gl. Zeit war ein Landtag.

Anmerkung 1. Einen von Bunge angegebenen Städtetag zu Wolmar 1419 Jan. 29 habe ich nicht in das Verzeichniss aufgenommen. Im UB. V 2285, Reg. 2725 ist ein Schreiben Rigas an Reval enthalten, in welchem letzteres zu einem in Wolmar „up den

sundag vor unser leven vrowen dage to lichtmissen nu negest to komende“ abzuhaltenden Städtetage eingeladen wird. Bunge datirt dieses Schreiben 1418? Decbr. 29, den Städtetag also 1419 Jan. 29. Er begründet sein Verfahren, indem er sich auf die in das J. 1417 oder 1418 gehörigen Schriftzüge und Wasserzeichen stützt und hervorhebt, dass zum Jan. 1418 schon eine andere Einladung vorhanden sei (UB. V 2190), doch giebt es auch eine solche zum Febr. 1419. Am 6. Jan. 1419 (UB. V 2289) ladet Riga Reval zu einem „des andern sundages na Lichtmissen“ zu haltenden Städtetage ein, welcher später nach Walk verlegt wird (UB V 2293). Nun ist doch kaum anzunehmen, dass auf die Einladung von 1418 Decbr. 29 zum Sonntage vor Lichtmess nach Wolmar eine zweite Einladung von 1419 Jan. 6 zum Sonntage nach Lichtmess eben dorthin folgen werde, zumal der ersten Einladung in der zweiten gar keine Erwähnung geschieht. Mithin wird das von Bunge in das Jahr 1418 gesetzte Einladungsschreiben wohl ein anderes Datum zu erhalten haben.

Hinzufügen möchte ich noch, dass im Rig. Kämmereibuch (UB. V 2286) für das Jahr 1418/19 zuerst eine Tagfahrt zu Walk und dann eine zu Wolmar erwähnt wird. Unter der ersteren wird man den Städtetag zu Walk 1419 Febr. 2 zu verstehen haben, während die letztere mit dem 1419 April 2 verzeichneten identisch sein wird. Dass im Januar oder Februar ein Städtetag in Wolmar stattgefunden haben soll, wird also auch hiernach unwahrscheinlich.

Vielleicht kann sich jenes Einladungsschreiben auf den Städtetag in Wolmar 1415 Jan. 30 beziehen, obgleich der Sonntag vor Mariae Lichtmess in diesem Jahr allerdings auf den Jan. 27 fiel?

Anmerkung 2. Obgleich in den zur Versammlung in Walk 1495 April 1 angeführten Urkunden nur von einem Landtage die Rede ist, habe ich doch einen Städtetag in das Verzeichniss aufgenommen, indem ich mich auf Stellen aus HR. III 3, 475 und 478 stütze, welche auf Sonderberathungen der Städte hindeuten. In ersterem Schreiben stellt Riga zur Erwägung, ob Reval für gerathen halte, einen von Lübeck übersandten Brief an den Grossfürsten von Moskau abgehen zu lassen, ehe man zu Walk darüber berathen habe, und in dem zweiten wird über das Resultat dieser Berathung berichtet („hebben ok under malkander bewagen“ etc.) Die damaligen Verhältnisse, namentlich die Gefangennahme des deutschen Kaufmanns in Nowgorod und die Folgen dieses Ereignisses, lassen ja auch Sonderberathungen der Städte durchaus wahrscheinlich erscheinen.

Anmerkung 3. Zu gleicher Zeit mit dem letzten Correcturbogen der vorliegenden Schrift ging mir der 5. Bd. der von v. d. Ropp herausgegebenen II Abtheilung der HR. zu. Es war mir daher unmöglich, den Inhalt desselben noch zu verwerthen, nur soviel will ich bemerken, dass in demselben die Akten, namentlich die Recesses der von mir bereits verzeichneten Städtetage:

1461 Febr. 8 Pernau
1464 Febr. 21 Wolmar
1465 März 11 Pernau
1466 Septbr. 15 Walk

enthalten sind.

Beilage II.

Versammlungen in Livland, die nicht als livl. Städtetage betrachtet werden können oder nicht genügend beglaubigt sind.

Datum.	Ort.	Quellen.	Bemerkungen.
1352 Aug. 15	Fellin	UB. III 1106—8, VI S. 46 Reg. 940 a u. b. HR. I 1, 169, I 3, 5—10.	Bunge dat. zuerst: c. 1375, dann c. 1340.
1371 März 11	Dorpat	UB. III 1071, 1077, 1078, 1109. HR. I 2, 32—35, I 3 S. 42.	Bunge dat. UB. III 1109: 1375.
1373 Juli 25	Dorpat	HR. I 2, 31, 53 § 10, 54, I 3 S. 41, 49, 52.	
1374 Jan. 6	Dorpat	HR. I 2, 31, I 3, 57, S. 52. UB. III 1086.	Bunge datirt: 1373? Jan. 6.
1389 Febr. 8	Dorpat	HR. I 3, 374, 380 § 14, S. 475 ff.	
1391 Aug. 13	Wenden	UB. III 1258, Reg. 1495, VI S. 73 ad reg. 1495, VI S. 177 ad reg. 1495. HR. I 4, 22—25.	Bunge datirt zuerst: 1388, dann: 1391 und schliesslich wieder: 1388.
1392 nach März 24	Dorpat	UB. III Reg. 1562, VI 2925. HR. I 4, 47.	Der Recess ist erhalten und edirt.
1425 Septbr. 1	Dorpat	UB. VII 341.	
1429 Sommer	Wenden	UB. VII 802 u. Anmerkg. 5. das.	
1434 Oct. od. Nybr.	Dorpat	UB. VIII 875 u. Anmerkg. 1. das.	
1435 Decbr. 3—4	Walk	UB. VIII 1001. HR. II 1, 471.	Die Datirung ergibt sich aus VIII 1015—20, während in der Einladung: November 27 gesagt ist. Vergl. UB. VIII 990 u. 993.
1436 Sptbr.—Oct.	?	HR. II 2, 12.	
1439 Anfang	Dorpat	Hildebrand: Mel. Russes IV p. 743 n. 152, 150, 153, 158, 179.	
1497 Jan. 15	Wenden	HR. III 3, 770.	

Bemerkungen zur Beilage II.

1) 1352 Aug. 15. Fellin. Die hier stattfindende Versammlung ist wohl zu betrachten als eine solche des gothländischen Drittels und nicht als eine der livländischen Städte zur Behandlung ihrer speciellen Angelegenheiten. Es handelt sich um die Errichtung einer neuen Waage in Brügge, gegen welche das gothländische Drittel sich ausspricht. Um die Zusammenberufung der Tagfahrt bemüht sich besonders Jordan König, ein Rathmann aus Wisby, und in den HR. I 1, 169 heisst es: „Hyr umme so hebbden de ghemenen osterschen stede to sammene wesen, also Righe, Ghodlande, Revele und Darbate und alle de stede, de in dat dordendeel rorende sin.“

12) 1371 März II. Dorpat. Die unter diesem Datum angeführte Versammlung ist meiner Ansicht nach nicht als ein livländischer Städtetag zu betrachten. Koppmann sagt: „Aus den HR. I 2, 32–35 gedruckten Akten erfahren wir einiges über die Thätigkeit dieser Versammlung. Man beschloss, dass kein russisches Gut ausgeführt werden dürfe (I 2, 34–35), fand den Rechtssatz, dass die Einfuhr nach Nowgorod einzustellen sei, sobald der deutsche Kaufmann daselbst arrestirt wurde (I 2, 33) und nahm schliesslich eine neue Redaction der Nowgoroder Skra vor (I 2, 32)“.

Nehmen wir nun die angeführten Urkunden einzeln durch. In den HR. I 2, 32 (UB III 1071) wird berichtet, dass Lübeck und Wisby zwei Rathssendeboten nach Dorpat geschickt haben, und von diesen wird darauf erzählt, dass sie die Nowgoroder Skra neu redigirt hätten.

Die zweite Urkunde (HR. I 2, 33. UB. III 1078) berichtet, dass die beiden Boten aus Lübeck und Wisby zwei Bestimmungen in betreff Nowgorods „myd vulbord des kopmannes“ getroffen hätten; von den Städten wird nicht gesprochen. Ebenso wenig geschieht dieses in der nächsten Urkunde (HR. I 2, 34. UB. III 1077), in welcher die erwähnten Boten einen Beschluss, den sie „myd vuller endracht des menen kopmannes van over zee und myd vulbord des rades to Tarbate“ in betreff des russischen Handels gefasst haben, an Reval berichten. Das Schreiben ist unterzeichnet von den beiden Rathssendeboten aus Lübeck und Wisby. An demselben Tage berichtet auch Dorpat hierüber der Schwesterstadt (HR. I 2, 35. UB. III 1109) und schreibt: „Domini nuncii parcium ultramarinarum et omnes mercatores parcium earundem concordiam inierunt . . . et ea concordia facta nobis id ipsum explicabant. Quod nos benevolumus“. Der Dorpater Rath ist also erst hinzugezogen, nachdem der Beschluss bereits gefasst war.

In allen diesen Urkunden ist also nur die Rede von Berathungen der beiden Boten und der überseeischen, in Dorpat anwesenden Kaufleute, an welchen der Rath zu Dorpat nur zum Theil und nur in zweiter Linie theilnimmt. Mit einem livländischen Städtetag haben dieselben nichts zu thun.

3) 1373 Juli 25. Dorpat. Diese Versammlung ist wohl gleichfalls kein livländischer Städtetag und dem Datum nach zweifelhaft.

Koppmann erklärt nur, dass wir über diese Versammlung der überseeischen Rathssendeboten und der livländischen Städte nicht unterrichtet seien. Erwähnt wird dieselbe in den HR. I 2, 31, welche Urkunde von Koppmann zuerst in das J. 1370 und dann (I 3 S. 41) in d. J. 1373 gesetzt wird. Dieselbe enthält eine Aufzeichnung aus dem Lüb. Stadtarchive über das gegen diejenigen, welche das Verbot des Handels mit den Russen übertreten hatten, einzuleitende Vorfahren. Es heisst daselbst: „De van Lubeke schollen ere boden tu Darbate zenden, unde de van Ghodlande ere boden unde de dre stede binnen Lyflande ere bode dar tu zenden uppe sunte Jacobes dach neghest kommende [1373 Juli 25] een richte dar tu holdende unde een ander richte tu twelften dar na [1374 Jan. 6].“ Hiernach sollen also zwei Gerichtstage in Dorpat stattfinden: 1373 Juli 25 und 1374 Jan. 6, an denen die überseeischen Boten theilnehmen sollen.

Hiermit im Widerspruch steht HR. I 2, 54. Es ist dieses ein Schreiben von den zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der Hansestädte an den deutschen Kaufmann zu Nowgorod vom J. 1373 Mai 1. Es wird darin unter Anderem mitgetheilt, „dat wy dar boden in dat land senden willen, alze van Lubeke unde van Godlande, dar ok de stede van Lyflande, alze Ryghe, Tarbate, Revele to senden scolen, welke boden up sunte Jacobes dach neghest to komende [1373 Juli 25.] by ju wesen scholen, de alle de zake rechtverdighen scholen, ofte weme to kord gheschen sy, dat eme dar umme weddervare also vele, alze redelik is; unde wat dar ok to richtende is, dat se richten na gnaden“ etc. etc. Das kann doch nur heissen: die Boten sollen Juli 25 bei Euch

in Nowgorod sein, um dort den Gerichtstag abzuhalten, wie das auch laut § 10 des Recesses¹⁾ von den Städten beschlossen worden. Hiernach haben wir auch in Nowgorod 1373 Juli 25 einen Gerichtstag, an welchem gleichfalls die überseeischen Boten theilnehmen sollen.

Koppmann selbst scheint diesen Widerspruch zu übergehen. Er sagt:²⁾ „Aus I 2, 31 wissen wir, dass zwei Gerichtstage wegen derer, welche das Verbot der Nowgorod-fahrt übertreten hatten, stattfinden sollten: Dorpat Juli 25 und Jan. 6“, und gleich darauf fährt er fort: „Dieses Schreiben [nämlich I 2, 54] nennt gleichfalls den einen Gerichtstermin: Juli 25“. Allerdings — aber er soll in Nowgorod sein! Dagegen äussert sich Koppmann I 3 S. 41 folgendermassen: „Eine Aufzeichnung aus dem Lüb. Archiv, die ich I 2, 31 diesen Verhandlungen [von 1371] und dem J. 1370 zugewiesen habe, gehört den Verhandlungen von 1373 an. Sie berichtet nämlich von zwei Gerichtstagen, welche wegen derjenigen, die das Verbot mit den Russen zu handeln übertreten haben, Juli 25 u. Jan. 12 [? Jan. 6] gehalten werden sollen, und 1373 Mai 1 (I 2, 54) schreiben die Hansestädte an den Kaufmann zu Nowgorod, dass wegen der Uebertretung dieses Verbots ihre Rathssendeboten Juli 25 nach Nowgorod kommen sollen.“ Hier übergeht Köppmann, dass die beiden Gerichtstage nach jener Aufzeichnung in Dorpat stattfinden sollen, wodurch es den Anschein hat, dass sie auch in Nowgorod sein sollen.

So bleibt denn der Widerspruch zwischen I 2, 31 u. 54 bestehen und lässt es zweifelhaft erscheinen, ob erstere Urkunde richtig datirt ist; in jedem Fall aber liegt hier kein livländischer Städtetag vor, sondern höchstens ein Gerichtstag unter Betheiligung überseeischer Boten.

4) 1374 Jan. 6. Dorpat. Ueber diese Versammlung verweise ich auf den vorigen Abschnitt, da ja das Wesentliche derselben sich auch auf diese Tagfahrt bezieht. Was das unter den „nachträglichen Verhandlungen“ abgedruckte Schreiben Revals an Dorpat (HR. I 3, 57, UB. III 1086) anbetrifft, so glaube ich, indem ich mich namentlich auf die Worte: *nuncii transmarini et vos d. h. spec. Dorpat stütze*, dass dasselbe sich nicht nothwendig auf einen Städtetag zu beziehen braucht.

5) 1389 Febr. 8. Dorpat. Auch dieses war eine Versammlung mit überseeischen Boten. Auffallend ist die Nähe der beiden Tagfahrten: 1389 Febr. 8 in Dorpat und 1389 Febr. 13 in Riga; auch scheint mir der Inhalt der beiden Schreiben des Lübecker Rathssendeboten (I 3, 374) und Rigas (I 3, 415) nicht recht in Einklang mit einander zu stehen, doch vermag ich keine andere Datirung vorzuschlagen.

6) 1391 Aug. 13. Wenden. Es ist dieses eine Versammlung von livländischen Städten — welchen ausser Riga und Reval, erfahren wir nicht — mit Boten aus Lübeck und Gothland. Nachricht über dieselbe haben wir nur durch das Einladungsschreiben Rigas an Reval, in welchem gesagt wird, dass in Wenden auf Grundlage des letzten Recesses der gemeinen Städte zu Lübeck³⁾ „umme de Nowerdischen unde de Russchen vart“ verhandelt werden soll; es werden auch die überseeischen Boten von Lübeck und Gothland, die in's Land gesandt sind, „umme der sulven Russchen vart wille na rade unde vulbord der stede deses landes to endende“, dorthin kommen.

7) 1392 nach März 24. Dorpat. Es ist dieses eine Versammlung von livländischen Städten mit Boten aus Lübeck und Gothland; die einzige derartige, von welcher ein Recess erhalten ist. Die fremden Boten erscheinen als Vertreter der gemeinen Städte („van der meynen stede wegen“), und von den einheimischen Städten nahmen nur die drei grossen, welche der Hanse gegenüber alle Städte vertraten, an der Tagfahrt, auf welcher nur über den russischen Handel berathen wurde, Theil. Preussische Boten, welche während der Verhandlungen in Dorpat anwesend waren (§ 13–15), betheiligten sich an denselben nicht, sondern brachten nur ihr Anliegen vor.

¹⁾ HR. I 2, 53, vergl. auch HR. I 3 S. 42. ²⁾ HR. I 3 S. 49. ³⁾ Dieser Recess v. 1391 Mai 14 ist nicht erhalten.

8) 1425 Septbr. 1. Dorpat. Hildebrand beginnt die Regeste der Urkunde von 1425 Septbr. 1 mit den Worten: „Rathssendeboten der livländischen Städte vom Tage zu Dorpat und der Rath daselbst an Danzig“. Das Schreiben ist in der That unterzeichnet: „Radessendeboden der stede Rige, Darpte unde Revele unde de raad to Darpte“, trotzdem habe ich doch davon Abstand genommen auf Grund dieser Urkunde einen livländischen Städtetag zu verzeichnen, denn dieselbe enthält nur einen in Dorpat abgefassten Bericht der von einer Gesandtschaft nach Nowgorod heimgekehrten Sendeboten der drei genannten Städte, welchen auch der Rath von Dorpat unterschreibt. Derselbe Bericht ist auch nach Lübeck und Gothland geschickt.

9) 1429 Sommer. Wenden. Im UB. VII 802 (1429 April 29) ist davon die Rede, dass eine bestimmte Massregel aufgeschoben werden soll bis zu einer Versammlung der Städte; ferner findet sich in den Rig. Kämmereirechnungen ein Posten für eine „dachvard“ in Wenden, die im Sommer 1429 stattgefunden haben muss. Es ist daher wohl wahrscheinlich, dass ein Städtetag zur bezeichneten Zeit abgehalten ist, aber nicht vollständig sicher, da sonst nichts über ihn bekannt ist.

10) 1434 Octbr. od. Novbr. Dorpat. Die einzige Nachricht über diese Versammlung erhalten wir aus den Rig. Kämmereirechnungen zu 1434—35: „59 mre. myn 8 sol. vortherede her Johan van der Borgh unde her Hinrik Eppinchusen to Darbte to dage und to Wenden to dem capittle“. Die Zeit wird bestimmt durch UB. VIII 875. Dass hier unter „to dage“ ein Städtetag zu verstehen ist, ist wohl nicht absolut sicher.

11) 1435 Decbr. 3—4. Walk. Dorpat ersucht Reval und Riga, ihre zum Landtage nach Walk (1435 Novbr. 27.) einberufenen Rathssendeboten auch behufs Verhandlung über eine Gesandtschaft nach Nowgorod zu instruiren. Ob aber auf dem Decbr. 3—4 stattfindenden Landtage auch wirklich hierüber verhandelt worden ist, bleibt unbekannt.

12) 1436 Septbr. — Octbr. Riga ersucht Reval und Dorpat, ihre Rathssendeboten zur nächsten Münzconferenz auch in betreff städtischer Angelegenheiten zu instruiren; weiter ist nichts bekannt.

13) 1439 Anfang. Dorpat. Die einzige Nachricht, die wir über eine Versammlung livl. Rathssendeboten zur angegebenen Zeit in Dorpat haben, ist die von Hildebrand der n. 152 in den Melanges Russes IV p. 743 gegebene Ueberschrift: „Die Rathssendeboten der livl. Städte aus Dorpat an Reval.“

14) 1497 Jan. 15. Wenden. Riga ladet die Städte auf Aufforderung des OM's zu einer Zusammenkunft ein. Darüber, ob dieselbe zu Stande gekommen, fehlen mir die Daten.

